

Niederschrift

über die

283. Sitzung des Planungsausschusses
des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken
vom 18. März 2013

im Großen Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Nürnberg,
Fünferplatz 2, Zi. 204/II.

Vorsitzender:

LR Irlinger
LRA Erlangen-Höchstadt

Anwesend:

siehe Anwesenheitslisten
(Beilagen 0.1 und 0.2)

Tagesordnung:

siehe Einladung
(Beilagen 0.3 und 0.4)

Beginn der Sitzung:

10:00 Uhr

Ende der Sitzung:

10:18 Uhr

Herr LR Irlinger eröffnet um 10:00 Uhr die 283. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest.

**TOP 1 15. und 17. Änderung des Regionalplans der Industrieregion Mittelfranken (7);
Änderung des Kapitels B V 3 Energieversorgung
- Beschluss der Verordnung**

Herr Maurer erläutert die Sitzungsunterlagen. Er verweist darauf, dass die zur Beschlussfassung anstehende Verordnung und der dazu gehörende Plan die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete enthalten, zu denen in der letzten Sitzung keine oder nur unwesentliche Änderungen beschlossen worden waren. Die Verordnung werde danach der Regierung von Mittelfranken zur Verbindlicherklärung und anschließender Veröffentlichung im Mittelfränkischen Amtsblatt vorgelegt. Für Gebiete, die in der letzten Sitzung wesentlich geändert wurden oder neu hinzugekommen sind, sei ein ergänzendes Beteiligungsverfahren erforderlich. Insoweit werde der Regionsbeauftragte für eine der nächsten Ausschusssitzungen einen Entwurf fertigen.

Herr BM Brehm fragt, ob die in der Verordnung enthaltenen neuen Gebiete mit den Gemeinden abgestimmt seien.

Herr Müller verweist auf die letzte Sitzung, in der die Flächen auf der Basis der Auswertungen beschlossen worden seien. Im Vorfeld der Entwurfsfassung und auch während des Verfahrens seien die Flächen mit den Kommunen eingehend besprochen worden.

Weitere Wortmeldungen erfolgen nicht.

Die Fünfzehnte und Siebzehnte Änderung des Regionalplans und die diesbezügliche Zehnte Verordnung werden **einstimmig** beschlossen (Beilagen 1 bis 1.4).

**TOP 2 Förderung regionaler Energiekonzepte als freiwillige Aufgabe der Regionalen
Planungsverbände
- Auswertung der Umfrage bei den Verbandsmitgliedern**

Herr LR Irlinger betont, dass sich die meisten Verbandsmitglieder ablehnend geäußert hätten. Er kritisiert die derzeitige Entwicklung, bei der sich jeder um die Energiewende kümmern solle. Gefordert sei aber zunächst Berlin, das ein vernünftiges Energiekonzept mit entsprechenden Vorgaben vorlegen müsse. Bei diesem Durcheinander müsse der Planungsverband nicht auch noch tätig werden, zumal eine Umlage verlangt werden müsste und man außerdem gar nicht wisse, was der eine Mitarbeiter oder die eine Mitarbeiterin genau zu leisten hätte.

Herr Maurer bekräftigt, dass im Fall der Energiewende ein von oben nach unten erfolgreiches Vorgehen sinnvoller sei und erläutert den Sachverhalt (Beilagen 2.0 bis 2.4). Eine Absage an ein regionales Energiekonzept bedeute nicht, dass der Planungsverband im Bereich Energiewende tatenlos bleibe. So könnten neben der Windenergie auch Photovoltaik-Anlagen Gegenstand eines Planungskonzeptes sein. Die Akteure des Planungsverbandes seien außerdem mit vielfältigen Kontakten in die Energiewende betreffende Aktivitäten eingebunden.

Abschließend erläutert er den Zusammenhang mit TOP 3. Da für ein regionales Energiekonzept und eine Umlage hierfür keine Mehrheiten erkennbar seien, enthalte der Satzungsentwurf keine entsprechenden Regelungen.

Wortmeldungen erfolgen nicht.

Der mündliche Bericht des Geschäftsführers wird **zustimmend** zur Kenntnis genommen (Beilagen 2.0 bis 2.4).

TOP 3 Neuerlass der Verbandssatzung und der Geschäftsordnung

Herr LR Irlinger weist darauf hin, dass für den Erlass der Satzung und der Geschäftsordnung die Verbandsversammlung zuständig sei und der Ausschuss daher nur eine Empfehlung geben könne. Er fasst die vorgeschlagenen Änderungen zusammen (Beilagen 3.0 bis 3.4).

Es folgen keine Wortmeldungen.

Der Planungsausschuss begutachtet die vorgelegten Entwürfe für Verbandssatzung und Geschäftsordnung und gibt die **einstimmige** Empfehlung an die Verbandsversammlung, diese zu beschließen (Beilagen 3 bis 3.4).

**TOP 4 Neunte Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan
Markt Vestenbergsgreuth;
Verwaltungsgemeinschaft Höchststadt a. d. Aisch, Landkreis Erlangen-Höchstadt**

Herr Müller erwähnt, dass es in den Ausschusssitzungen häufig um erneuerbare Energien ginge; häufig um Windkraft, auch um Photovoltaikanlagen oder Biogasanlagen. Das Thema „Mikroalgenanlage“ sei bislang noch nicht vorgekommen. Eine derartige Anlage gebe es auch erst einmal innerhalb von Deutschland. Anschließend erläutert er den Inhalt seiner Stellungnahme und insbesondere die Wirkungsweise der Anlage.

Wortmeldungen gibt es nicht.

Die Stellungnahme des Regionsbeauftragten wird **einstimmig** beschlossen (Beilage 4).

Für die nachstehend genannten Tagesordnungspunkte erläutert Herr LR Irlinger den Sachverhalt:

**TOP 5 Erste Änderung des Flächennutzungsplanes;
Gemeinde Reichenschwand, Landkreis Nürnberger Land**

**TOP 6 Aufstellung vorhabenbezogener Bebauungsplan „Nahversorgungszentrum
am Lohmühlweg“ mit integr. Grünordnungsplan und zugehörige Änderung
des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes;
Gemeinde Röttenbach, Landkreis Erlangen-Höchstadt**

**TOP 7 Vollzug der Naturschutzgesetze;
Änderung der Grenzen des Landschaftsschutzgebietes (früher Schutzzone) "Naturpark Steigerwald" im Bereich südwestlicher Ortsrand von Kleinweisach,
Markt Vestenbergsgreuth;
Landratsamt Erlangen-Höchstadt**

**TOP 8 Änderung Flächennutzungsplan und Aufstellung Bebauungsplan Nr. 61
„Sondergebiet PV-Anlage Bauschuttdeponie“;
Gemeinde Georgensgmünd, Landkreis Roth**

Wortmeldungen erfolgen nicht.

Die jeweilige Stellungnahme des Regionsbeauftragten wird **einstimmig** beschlossen (Beilagen 5 bis 8).

TOP 9

Genehmigung der Niederschrift der 282. Ausschusssitzung des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken vom 21.01.2013

Wortmeldungen hierzu erfolgen nicht.

Der Ausschuss genehmigt **einstimmig** die Niederschrift über die 282. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses vom 21.01.2013 (Beilage 9).

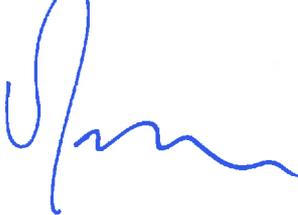
Herr LR Irlinger weist darauf hin, dass am 13. Mai 2013 die gemeinsame Sitzung der Verbandsversammlung und des Planungsausschusses anlässlich des 40-jährigen Jubiläums in Heroldsberg im Landkreis Erlangen-Höchstadt stattfinden werde. Der Veranstaltungsort sei mit der „Gräfenberg-Bahn“ gut zu erreichen und liege unmittelbar neben dem Bahnhof.

Er bedankt sich bei den Sitzungsteilnehmern für die Aufmerksamkeit und schließt die Sitzung um 10:18 Uhr.

Der Vorsitzende:



Für die Geschäftsstelle:



Für das Protokoll:

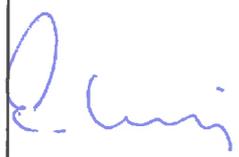
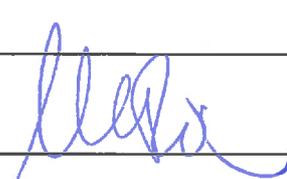
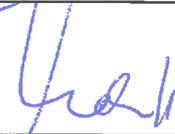
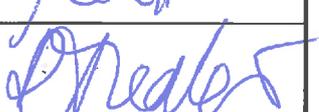


283. Sitzung des Planungsausschusses am 18.03.2013

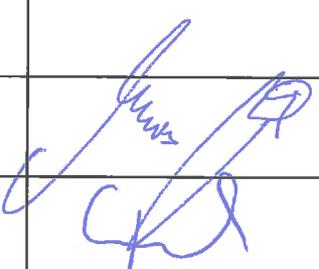
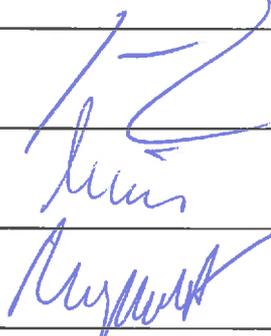
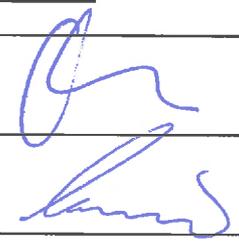
Planungsverband Industrieregion Mittelfranken

Sitz Nürnberg

Anwesenheitsliste

Lfd. Nr.	Mitglieder	1. Stellvertreter	2. Stellvertreter	Unterschrift
	<u>Vorsitzender:</u>			
	LR Irlinger	OBM Thürauf BM Rupprecht BM Zwingel		
	<u>Vertreter der kreisfreien Städte:</u>			
1	OBM Dr. Maly	BM Förther <input checked="" type="checkbox"/>	RD Maurer	
2	StR Th. Brehm	StR Gradl	StRin Fischer	
3	StR Raschke <input checked="" type="checkbox"/>	StRin Dr. Pröll-Kammerer	StR Tasdelen	
4	StRin Kayser <input checked="" type="checkbox"/>	StRin Soldner	StRin Blumenstetter	
5	StR Schuh <input checked="" type="checkbox"/>	StR Höffkes	StR Seb. Brehm	
6	StR Brückner <input checked="" type="checkbox"/>	StR Sendner	StRin Hölldobler-Schäfer	
7	OBM Dr. Balleis	berufsm. StR Weber <input checked="" type="checkbox"/>	Fr. Willmann-Hohmann	
8	StR Thaler <input checked="" type="checkbox"/>	StR Volleth	StR Bußmann	
9	OBM Dr. Jung	2. BM Braun <input checked="" type="checkbox"/>	StRin Dittrich	
10	berufsm. StR Müller	StR Körbl	StR Dr. Schmidt	
11	OBM Thürauf <input checked="" type="checkbox"/>	StBR Kerckhoff	StR Paul	

283. Sitzung des Planungsausschusses am 18.03.2013

Lfd. Nr.	Mitglieder	1. Stellvertreter	2. Stellvertreter	Unterschrift
<u>Vertreter der Landkreise:</u>				
12	LR Irlinger	stv. LRin Knorr	stv. LR Bachmayer	
13	LR Dießl ✗	stv. LR Forman	stv. LR Obst	
14	LR Kroder	stv. LR Reh	stv. LR Dobbert	
15	LR Eckstein	stv. LR Schnell	stv. LR Netter ✗	
<u>Vertreter der kreisangehörigen Gemeinden:</u>				
16	BM Brehm ✗	BM Galster	BM Rudert	
17	BM Zwingel ✗	BM Habel	BM Lerch	
18	BM Rupprecht ✗	BM Lang	BM Ernstberger	
19	BM Bäuerlein	BM Preischl	BM Bär	-entschuldigt-
<u>Beratende Mitglieder aus der Gruppe der kreisangehörigen Gemeinden:</u>				
	BM Dr. Hacker ✗	BM Wersal	BM Greif	
	BM Krömer ✗	BM Vökl	BMin Huber	
	BM Sägmüller	BM Kubek	BM Schmidt	
	BM Edelhäuser	BM Schwarz ✗	BM Küttinger	

Weitere Teilnehmer:

Reg.-Präs. Dr. Bauer/Reg.-VizePräs. Dr. Ehmann

Oberste Landesplanungsbehörde

Höhere Landesplanungsbehörde

Regionsbeauftragter

.....
.....
.....
.....

Gottfried Wagner

Festrev Walter

Stadt Fürth

Röser

Ldkr. Neunmarkt

Dr. Gyz

Wälermann, Christian (Stpl)

Ul. Wäler

Rainer Geyfer

Bachmann Manfred

Dr. Gyz

J. A. R.

Albert-Horn

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

**PLANUNGSVERBAND INDUSTRIEREGION MITTELFRANKEN
SITZ NÜRNBERG**

1. Mitglieder des Planungsausschusses
2. Herrn Reg.-Präsident Dr. Bauer
3. Oberste Landesplanungsbehörde
4. Höhere Landesplanungsbehörde
5. Regionsbeauftragter
6. Vertreter der regionalen Organisationen

Hauptmarkt 18
90403 Nürnberg

Telefax 0911/231-5306
E-Mail: ra-kvb@stadt.nuernberg.de
Internet: <http://www.industrieregion-mittelfranken.de>

U-Bahn-Linie 1
Haltestelle Lorenzkirche

Konto Nr. 1 005 231
Sparkasse Nürnberg
BLZ 760 501 01

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Unser Zeichen
RA/PIM
283.

Durchwahl-Nr.
0911/231-5304
Frau Gromeier

Datum
20.02.2013

**283. Sitzung des Planungsausschusses des Planungsverbandes Industrieregion
Mittelfranken am 18.03.2013**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die 283. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses des Planungsverbandes Industrieregion
Mittelfranken findet am

**Montag, den 18. März 2013, 10:00 Uhr, in Nürnberg,
Rathaus Fünferplatz 2, Großer Sitzungssaal, Zi. 204/II**

statt. Zu dieser Sitzung lade ich ein.

Tagesordnung

1. 15. und 17. Änderung des Regionalplans der Industrieregion Mittelfranken (7);
Änderung des Kapitels B V 3 Energieversorgung
- Beschluss der Verordnung
2. Förderung regionaler Energiekonzepte als freiwillige Aufgabe der Regionalen
Planungsverbände
- Auswertung der Umfrage bei den Verbandsmitgliedern

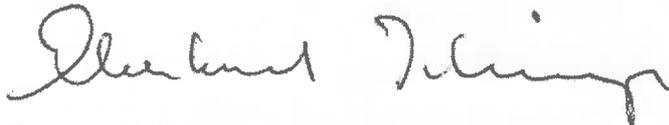
3. Neuerlass der Verbandssatzung und der Geschäftsordnung
4. Neunte Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan Markt Vestenbergsgreuth;
Verwaltungsgemeinschaft Höchstädt a. d. Aisch, Landkreis Erlangen-Höchstädt
5. Erste Änderung des Flächennutzungsplanes;
Gemeinde Reichenschwand, Landkreis Nürnberger Land

Die Sitzungsunterlagen stehen im Internet unter www.industrieregion-mittelfranken.de zur Verfügung bzw. werden den Ausschussmitgliedern nachgereicht.

Die Planunterlagen liegen bis zur Sitzung bei der Geschäftsstelle des Planungsverbandes (Rechtsamt/Kreisverwaltungsbehörde der Stadt Nürnberg, Zi. 313, Hauptmarkt 18, 90403 Nürnberg) auf und können dort eingesehen werden.

Für die Anreise bitten wir, öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen.

Mit freundlichen Grüßen



Eberhard Irlinger
Landrat
Verbandsvorsitzender

PLANUNGSVERBAND INDUSTRIEREGION MITTELFRANKEN

SITZ NÜRNBERG

1. Mitglieder des Planungsausschusses
2. Herrn Reg.-Präsident Dr. Bauer
3. Oberste Landesplanungsbehörde
4. Höhere Landesplanungsbehörde
5. Regionsbeauftragter
6. Vertreter der regionalen Organisationen

Hauptmarkt 18
90403 Nürnberg

Telefax 0911/231-5306
E-Mail: ra-kvb@stadt.nuernberg.de
Internet: www.industrieregion-mittelfranken.de

U-Bahn-Linie 1
Haltestelle Lorenzkirche

Konto Nr. 1 005 231
Sparkasse Nürnberg
BLZ 760 501 01

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Unser Zeichen
RA/PIM-283.

Durchwahl-Nr.
0911/231-5304
Frau Gromeier

Datum
06.03.2013

283. Sitzung des Planungsausschusses des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken am 18. März 2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

die mit Schreiben vom 20.02.2013 übersandte Tagesordnung der 283. öffentlichen Sitzung des Planungsausschusses am 18.03.2013 wird unter Abkürzung der Ladungsfrist um folgende Punkte ergänzt:

6. Aufstellung vorhabenbezogener Bebauungsplan „Nahversorgungszentrum am Lohmühlweg“ mit integr. Grünordnungsplan und zugehörige Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes;
Gemeinde Röttenbach, Landkreis Erlangen-Höchstadt
7. Vollzug der Naturschutzgesetze;
Änderung der Grenzen des Landschaftsschutzgebietes (früher Schutzzone) „Naturpark Steigerwald“ im Bereich südwestlicher Ortsrand von Kleinweisach, Markt Vestenbergsgreuth;
Landratsamt Erlangen-Höchstadt
8. Änderung Flächennutzungsplan und Aufstellung Bebauungsplan Nr. 61
„Sondergebiet PV-Anlage Bauschuttdeponie“;
Gemeinde Georgensgmünd, Landkreis Roth
9. Genehmigung der Niederschrift der 282. Ausschusssitzung des Planungsverbandes
Industrieregion Mittelfranken vom 21.01.2013

Die Sitzungsunterlagen liegen für die Ausschussmitglieder bei und stehen darüber hinaus im Internet unter www.industrieregion-mittelfranken.de zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.



Maurer

**Fünfzehnte und Siebzehnte Änderung des Regionalplans der Industrieregion Mittelfranken (7); Änderung des Kapitels B V 3 Energieversorgung
Beschluss der Zehnten Verordnung zur Änderung des Regionalplans**

B e s c h l u s s

des Planungsausschusses des
Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken
vom 18.03.2013

- öffentlich -
- einstimmig -

- I. 1. Die beiliegende Fünfzehnte Änderung und die beiliegende Siebzehnte Änderung des Regionalplans der Industrieregion Mittelfranken werden beschlossen (Beilagen 1.1 bis 1.2).
2. Der Erlass der beiliegenden Zehnten Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Industrieregion Mittelfranken (7) wird beschlossen (Beilagen 1.3 bis 1.4).

II. Verbandsgeschäftsstelle

Der Vorsitzende:



Für die Geschäftsstelle:



Für das Protokoll:



**Fünfzehnte und Siebzehnte Änderung des Regionalplans der Industrieregion Mittelfranken (7); Änderung des Kapitels B V 3 Energieversorgung
Beschluss der Zehnten Verordnung zur Änderung des Regionalplans**

I. Sachverhalt:

In der Sitzung des Planungsausschusses vom 21.01.2013 wurde über die im Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen Beschluss gefasst. Nunmehr stehen noch die Beschlüsse zur dementsprechenden Änderung des Regionalplans und zum Erlass der Änderungsverordnung an.

In die Beilagen (Beilage 1.1: Ziele und Grundsätze, Beilage 1.2: Begründung; Beilage 1.3: Änderungsverordnung, Beilage 1.4: Tekturkarte zur Änderungsverordnung) wurden sämtliche Beschlüsse vom 21.01.2013 eingearbeitet, die kein ergänzendes Beteiligungsverfahren erfordern.

Nürnberg, 05.03.2013
Verbandsgeschäftsstelle

3 ENERGIEVERSORGUNG**3.1 Erneuerbare Energien**

.....

3.1.1.2 (Z) Folgende Gebiete werden als Vorranggebiete für den Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windkraftanlagen (Vorranggebiete Windkraft) ausgewiesen:

Landkreis Erlangen-Höchstadt

- WK 1 (Stadt Herzogenaurach)
- WK 2 (Stadt Herzogenaurach)
- WK 3 (Stadt Herzogenaurach)
- WK 38 (Markt Eckental)
- WK 40 (Gemeinde Aurachtal)

Landkreis Fürth

- WK 4 (Markt Cadolzburg/Gemeinde Veitsbronn)
- WK 5 (Gemeinde Großhabersdorf)
- WK 6 (Gemeinde Großhabersdorf)
- WK 7 (Markt Roßtal)
- WK 41 (Stadt Langenzenn)
- WK 42 (Stadt Langenzenn)

Landkreis Nürnberger Land

- WK 8 (Stadt Altdorf b.Nürnberg/Gemeinde Offenhausen)
- WK 9 (Gemeinde Alfeld)

Landkreis Roth

- WK 10 (Markt Allersberg)
- WK 11 (Markt Allersberg)
- WK 12 (Stadt Hilpoltstein)
- WK 13 (Stadt Hilpoltstein)
- WK 73 (Markt Thalmässing)
- WK 74 (Stadt Greding)
- WK 80 (Stadt Abenberg)
- WK 81 (Stadt Abenberg)

Ihre Lage und Abgrenzung bestimmt sich nach Tekturkarte 11 zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“, die Bestandteil des Regionalplans ist.

In den Vorranggebieten für den Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windkraftanlagen sind raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion Nutzung der Windkraft nicht vereinbar sind.

3.1.1.3 (G) Folgende Gebiete werden als Vorbehaltsgebiete für den Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windkraftanlagen (Vorbehaltsgebiete Windkraft) ausgewiesen:

Landkreis Erlangen-Höchstadt

- WK 14 (Markt Mühlhausen)
- WK 15 (Stadt Herzogenaurach)

- WK 16 (Stadt Herzogenaurach/Stadt Erlangen/Stadt Fürth/Gemeinde Obermichelbach - Landkreis Fürth)
- WK 46 (Markt Wachenroth)
- WK 48 (Gemeinde Vestenbergsgreuth)
- WK 49 (Gemeinde Vestenbergsgreuth)
- WK 51 (Gemeinde Vestenbergsgreuth)
- WK 52 (Gemeinde Adelsdorf/Gemeinde Hemhofen)
- WK 53 (Gemeinde Adelsdorf/Gemeinde Röttenbach)
- WK 55 (Gemeinde Weisendorf/Gemeinde Oberreichenbach/Gemeinde Aurachtal)
- WK 57 (Stadt Herzogenaurach/Stadt Erlangen)

Landkreis Fürth

- WK 16 (Stadt Herzogenaurach - Lkr. Erlangen-Höchstadt/Stadt Erlangen/Stadt Fürth/Gemeinde Obermichelbach)
- WK 18 (Markt Wilhermsdorf)
- WK 20 (Markt Wilhermsdorf)
- WK 21 (Stadt Oberasbach)
- WK 22 (Stadt Stein)
- WK 30 (Markt Roßtal)
- WK 56 (Gemeinde Obermichelbach)
- WK 58 (Gemeinde Obermichelbach - Lkr. Fürth/Stadt Fürth)
- WK 60 (Markt Cadolzburg/Stadt Zirndorf)
- WK 61 (Markt Cadolzburg/Stadt Zirndorf)
- WK 62 (Gemeinde Großhabersdorf)
- WK 64 (Gemeinde Großhabersdorf)
- WK 65 (Gemeinde Großhabersdorf/Markt Cadolzburg)
- WK 66 (Gemeinde Großhabersdorf)

Landkreis Nürnberger Land

- WK 23 (Stadt Lauf a.d.Pegnitz)
- WK 24 (Stadt Lauf a.d.Pegnitz)
- WK 25 (Stadt Lauf a.d.Pegnitz)
- WK 26 (Stadt Lauf a.d.Pegnitz)
- WK 27 (Stadt Lauf a.d.Pegnitz)
- WK 69 (Gemeinde Alfeld)

Landkreis Roth

- WK 28 (Stadt Roth)
- WK 29 (Markt Thalmässing)
- WK 68 (Stadt Nürnberg/Gemeinde Rohr)
- WK 77 (Gemeinde Georgensgmünd/Gemeinde Röttenbach)

Stadt Erlangen

- WK 16 (Stadt Herzogenaurach - Lkr. Erlangen-Höchstadt/Stadt Erlangen/Stadt Fürth/Gemeinde Obermichelbach - Landkreis Fürth)
- WK 57 (Stadt Herzogenaurach - Lkr. Erlangen-Höchstadt/Stadt Erlangen)

Stadt Fürth

- WK 16 (Stadt Herzogenaurach - Lkr. Erlangen-Höchstadt/Stadt Erlangen/Stadt Fürth/Gemeinde Obermichelbach - Landkreis Fürth)
- WK 58 (Gemeinde Obermichelbach - Lkr. Fürth/Stadt Fürth)

Stadt Nürnberg

- WK 68 (Stadt Nürnberg/Gemeinde Rohr - Lkr. Roth)

Ihre Lage bestimmt sich nach Tekturkarte 11 zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“, die Bestandteil des Regionalplans ist.

In den Vorbehaltsgebieten für den Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windkraftanlagen soll der Nutzung der Windkraft bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

zu 3 ENERGIEVERSORGUNG

zu 3.1.1.2 In den Vorranggebieten für die Nutzung der Windkraft wird dem Bau und der Nutzung von raumbedeutsamen Windkraftanlagen (Windfarmen oder raumbedeutsame Einzelanlagen) der Vorrang vor anderen Nutzungen eingeräumt, d.h. der Windkraftnutzung entgegenstehende Nutzungen bzw. Vorhaben werden ausgeschlossen.

Dabei ist folgendes zu beachten:

- In den nachfolgend genannten Vorranggebieten Windkraft sind konkrete Windkraftprojekte (ggf. ab einer bestimmten Gesamthöhe) mit den Belangen der Flugsicherung abzustimmen:
 - WK 4
 - WK 8 ab Gesamthöhe von 680 m ü. NN
 - WK 9 ab Gesamthöhe von 663 m ü. NN
 - WK 38 ab Gesamthöhe von 599 m ü. NN.
- Innerhalb folgender Vorranggebiete Windkraft verlaufen Richtfunktrassen, deren Betrieb durch eine entsprechende Anlagensituierung von Störungen freizuhalten ist:
 - WK 7
 - WK 8
 - WK 41
 Informationen zum Verlauf sowie dem Betreiber der Richtfunktrassen sind bei der Bundesnetzagentur, Referat 226/Richtfunk zu erhalten.
- In den Vorranggebieten Windkraft WK 73 und WK 74 sind konkrete Windkraftprojekte mit den Belangen des Flugplatzsuch/sekundärradar des Militärflugplatzes Manching abzustimmen. Die Wehrbereichsverwaltung Süd ist diesbezüglich möglichst frühzeitig einzubinden.
- Im Vorranggebiet Windkraft WK 73 kann laut Bergamt Nordbayern das Vorhandensein nicht-ertragskundiger Grubenbaue nicht ausgeschlossen werden. Dies gilt es bei konkreten Windkraftprojekten zu berücksichtigen.

Vorranggebiete werden ausgewiesen

- in den Teilbereichen der Region, in denen hinreichende Anhaltspunkte (z.B. Erkenntnisse des Bayerischen Windatlas, Informationen aufgrund konkreter Windmessungen vor Ort) dafür vorliegen, dass das festgelegte Gebiet windhöflich genug ist, um Windkraftanlagen wirtschaftlich betreiben zu können.

Unter Bezugnahme auf den Bayerischen Windatlas wird der Einstieg in die Kategorie „Vorranggebiet Windkraft“ i.d.R. ab einer anzunehmenden mittleren Windgeschwindigkeit von 5,0-5,4 m/s in 140 m Höhe als sachgerecht angesehen. Unterhalb von 5,0 m/s in 140 m Höhe wird hingegen im Regelfall lediglich die Einstufung als Vorbehaltsgebiet Windkraft vorgenommen.
- wenn keine Ausschlusskriterien vorliegen
- wenn gleichzeitig aufgrund der besonderen Eignung Abwägungskriterien hinter der Privilegierung der Windkraftnutzung zurückstehen müssen.

Die Ausweisung von Vorranggebieten ist nur dann sachgerecht, wenn hinreichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass das festgelegte Gebiet windhöflich genug ist, um Windkraftanlagen wirtschaftlich betreiben zu können. Der technologische Fortschritt der letzten Jahre hat dazu geführt, dass neben den windhöflichsten Teilbereichen der Naturräume Frankenalb, Vorland der Frankenalb und Mittelfränkisches Becken weitere Teilbereiche der Region vor dem Hintergrund einer wirtschaftlichen Nutzung der Windkraft nicht nur für die Ausweisung als Vorbehaltsgebiet, sondern auch als Vorranggebiet in Frage kommen.

Hinsichtlich der genannten Ausschlusskriterien wurden im Rahmen der 6., 9., 14., 15., 16. u. 17. Änderung des Regionalplans folgende Kriterien (gem. Umweltbericht zur 6. Änderung des Regionalplans Industrieregion Mittelfranken) angewandt:

- Abstände zu Siedlungen (Wohnbauflächen: 800 m, gemischten Bauflächen: 500 m, gewerblichen Bauflächen: 300 m, Sonderbauflächen: Einzelfall bezogen)
- Abstände zu Verkehrsflächen (Straße, Bahn, MD-Kanal) 150 m
- Abstände zu Hochspannungsfreileitungen: 150 m
- Abstände zu Sendeanlagen und schutzrelevanten Richtfunktrassen: 100 m
- Abstände zu Flächen für den Flugverkehr: Einzelfall bezogen
- Flächenhaft wurden ausgenommen: Naturschutzgebiete (plus Puffer 200 m), flächenhafte Naturdenkmäler und Landschaftsbestandteile, Biotope, ornithologisch besonders bedeutsame Gebiete, Kultur- und Bodendenkmale, Wasserschutzgebiete (Zonen I u. II), Militärische Anlagen, Bannwälder und Schutzwälder, Vorranggebiete zum Abbau von Bodenschätzen (gem. RP 7 B IV 2.1.1 und Tekturplan 2 zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“), bevorzugte Aussichtspunkte, Freizeitanlagen und ähnliche Einrichtungen im Außenbereich (Campingplätze plus Puffer 500 m)

Es wird darauf hingewiesen, dass auf der Ebene der Regionalplanung keine konkreten Informationen über nachfolgende Windkraftprojekte (Anzahl geplanter Anlagen, Größe u. Situierung der Anlagen) vorliegen. Bei den Abstandswerten handelt es sich um Werte zur Abgrenzung von Gebieten. Konkrete Anlagenplanungen sind im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu prüfen - dies kann im Einzelfall dazu führen, dass dort auch größere Abstandswerte erforderlich werden.

Abwägungsrelevante Kriterien (gem. Umweltbericht zur 6. Änderung des Regionalplans Industrieregion Mittelfranken) sind:

Naturparke, Landschaftsschutzgebiete, FFH-Gebiete, landschaftliche Vorbehaltsgebiete (gem. RP 7 B I 2.2 und Karte 3 „Landschaft und Erholung“), Wald, Wasserschutzgebiete der Zone III, Vorbehaltsgebiete zum Abbau von Bodenschätzen (gem. RP 7 B IV 2.1.1 und Tekturplan 2 zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“), Landschaftsbild, Regionale Grünzüge (gem. RP 7 B I 2.1 und Karte 2 „Siedlung und Versorgung“), Trenngrün (gem. genehmigter aber noch nicht in Kraft gesetzter 1. Änderung des Regionalplans „Siedlung und Verkehr“), der engere Erholungsbe- reich der Erholungsschwerpunkte (gem. RP 7 B II 1.5 und B VII 2.3) sowie die Windhöflichkeit der jeweiligen potentiellen Standorträume.

zu 3.1.1.3 In den Vorbehaltsgebieten für die Nutzung der Windkraft haben der Bau und die Nutzung von raumbedeutsamen Windkraftanlagen (Windfarmen oder raumbedeutsame Einzelanlagen) ein besonderes Gewicht. Im Rahmen einer Abwägung muss geprüft werden, ob der Bau und die Nutzung von raumbedeutsamen Windkraftanlagen hinter anderen - noch gewichtigeren Nutzungen - zurücktreten muss.

Dabei ist folgendes zu beachten:

- In den nachfolgend genannten Vorbehaltsgebieten Windkraft sind konkrete Windkraftprojekte mit den Belangen der Flugsicherung (ggf. ab einer bestimmten Gesamthöhe) abzustimmen:
 - WK 16
 - WK 23
 - WK 24
 - WK 25
 - WK 26
 - WK 27
 - WK 56
 - WK 57
 - WK 58
 - WK 60
 - WK 61
 - WK 68
 - WK 69
- ab Gesamthöhe von 663 m ü. NN

- Innerhalb folgender Vorbehaltsgebiete Windkraft verlaufen Richtfunktrassen, deren Betrieb durch eine entsprechende Anlagensituierung von Störungen freizuhalten ist:
 - WK 46
 - WK 48
 - WK 52
 - WK 58
 - WK 60

Informationen zum Verlauf sowie dem Betreiber der Richtfunktrassen sind bei der Bundesnetzagentur, Referat 226/Richtfunk zu erhalten.

Vorbehaltsgebiete werden ausgewiesen

- wenn keine Ausschlusskriterien vorliegen und
- die relevanten Abwägungskriterien keinen Ausschluss begründen.

....

**Zehnte Verordnung
zur Änderung des Regionalplans der
Industrieregion Mittelfranken (7)**

Vom

Der Planungsverband Industrieregion Mittelfranken erlässt auf Grund von Art. 19 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 i. V. m. Art. 11 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521) folgende Verordnung zur Änderung der normativen Vorgaben des Regionalplans der Industrieregion Mittelfranken in der Fassung der Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 15. Juni 1988 (GVBl S. 170), zuletzt geändert durch Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 10. Februar 2012 (Mittelfränkisches Amtsblatt S. 31):

§ 1

Die normativen Vorgaben in Kapitel B V 3.1.1.2 und 3.1.1.3 erhalten folgende Fassung:

„3.1.1.2 (Z) Folgende Gebiete werden als Vorranggebiete für den Bau und die Nutzung raumbedeutender Windkraftanlagen (Vorranggebiete Windkraft) ausgewiesen:

Landkreis Erlangen-Höchstadt

- WK 1 (Stadt Herzogenaurach)
- WK 2 (Stadt Herzogenaurach)
- WK 3 (Stadt Herzogenaurach)
- WK 38 (Markt Eckental)
- WK 40 (Gemeinde Aurachtal)

Landkreis Fürth

- WK 4 (Markt Cadolzburg/Gemeinde Veitsbronn)
- WK 5 (Gemeinde Großhabersdorf)
- WK 6 (Gemeinde Großhabersdorf)
- WK 7 (Markt Roßtal)
- WK 41 (Stadt Langenzenn)
- WK 42 (Stadt Langenzenn)

Landkreis Nürnberger Land

- WK 8 (Stadt Altdorf b.Nürnberg/Gemeinde Offenhausen)
- WK 9 (Gemeinde Alfeld)

Landkreis Roth

- WK 10 (Markt Allersberg)
- WK 11 (Markt Allersberg)
- WK 12 (Stadt Hilpoltstein)
- WK 13 (Stadt Hilpoltstein)
- WK 73 (Markt Thalmässing)
- WK 74 (Stadt Greding)
- WK 80 (Stadt Abenberg)
- WK 81 (Stadt Abenberg)

Ihre Lage und Abgrenzung bestimmt sich nach Tekturkarte 11 zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“, die Bestandteil des Regionalplans ist.

In den Vorranggebieten für den Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windkraftanlagen sind raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion Nutzung der Windkraft nicht vereinbar sind.

3.1.1.3 (G) Folgende Gebiete werden als Vorbehaltsgebiete für die den Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windkraftanlagen (Vorbehaltsgebiete Windkraft) ausgewiesen:

Landkreis Erlangen-Höchstadt

- WK 14 (Markt Mühlhausen)
- WK 15 (Stadt Herzogenaurach)
- WK 16 (Stadt Herzogenaurach/*Stadt Erlangen*/*Stadt Fürth*/*Gemeinde Obermichelbach - Lkr. Fürth*)
- WK 46 (Markt Wachenroth)
- WK 48 (Gemeinde Vestenbergsgreuth)
- WK 49 (Gemeinde Vestenbergsgreuth)
- WK 51 (Gemeinde Vestenbergsgreuth)
- WK 52 (Gemeinde Adelsdorf/*Gemeinde Hemhofen*)
- WK 53 (Gemeinde Adelsdorf/*Gemeinde Röttenbach*)
- WK 55 (Gemeinde Weisendorf/*Gemeinde Oberreichenbach*/*Gemeinde Aurachtal*)
- WK 57 (Stadt Herzogenaurach/*Stadt Erlangen*)

Landkreis Fürth

- WK 16 (*Stadt Herzogenaurach - Lkr. Erlangen-Höchstadt*/*Stadt Erlangen*/*Stadt Fürth*/*Gemeinde Obermichelbach*)
- WK 18 (Markt Wilhermsdorf/*Stadt Langenzenn*)
- WK 20 (Markt Wilhermsdorf)
- WK 21 (Stadt Oberasbach)
- WK 22 (Stadt Stein)
- WK 30 (Markt Roßtal)
- WK 56 (Gemeinde Obermichelbach)
- WK 58 (Gemeinde Obermichelbach/*Stadt Fürth*)
- WK 60 (Markt Cadolzburg/*Stadt Zirndorf*)
- WK 61 (Markt Cadolzburg/*Stadt Zirndorf*)
- WK 62 (Gemeinde Großhabersdorf)
- WK 64 (Gemeinde Großhabersdorf)
- WK 65 (Gemeinde Großhabersdorf/*Markt Cadolzburg*)
- WK 66 (Gemeinde Großhabersdorf)

Landkreis Nürnberger Land

- WK 23 (Stadt Lauf a.d.Pegnitz)
- WK 24 (Stadt Lauf a.d.Pegnitz)
- WK 25 (Stadt Lauf a.d.Pegnitz)
- WK 26 (Stadt Lauf a.d.Pegnitz)
- WK 27 (Stadt Lauf a.d.Pegnitz)
- WK 69 (Gemeinde Alfeld)

Landkreis Roth

- WK 28 (Stadt Roth)
- WK 29 (Markt Thalmässing)
- WK 68 (*Stadt Nürnberg*/*Gemeinde Rohr*)
- WK 77 (Gemeinde Georgensgmünd/*Gemeinde Röttenbach*)

Stadt Erlangen

- WK 16 (Stadt Herzogenaurach - Lkr. Erlangen-Höchstadt/Stadt Erlangen/Stadt Fürth/
Gemeinde Obermichelbach - Lkr. Fürth)
- WK 57 (Stadt Herzogenaurach - Lkr. Erlangen-Höchstadt/Stadt Erlangen)

Stadt Fürth

- WK 16 (Stadt Herzogenaurach - Lkr. Erlangen-Höchstadt/Stadt Erlangen/Stadt Fürth/
Gemeinde Obermichelbach - Lkr. Fürth)
- WK 58 (Gemeinde Obermichelbach - Lkr. Fürth/Stadt Fürth)

Stadt Nürnberg

- WK 68 (Stadt Nürnberg/Gemeinde Rohr - Lkr. Roth)

Ihre Lage bestimmt sich nach Tekturkarte 11 zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“, die Bestandteil des Regionalplans ist.

In den Vorbehaltsgebieten für den Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windkraftanlagen soll der Nutzung der Windkraft bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am Monatsersten nach der Veröffentlichung in Kraft.

**Förderung regionaler Energiekonzepte als freiwillige Aufgabe der Regionalen
Planungsverbände**
- Auswertung der Umfrage bei den Verbandsmitgliedern

ohne Beschlussfassung

Der mündliche Bericht des Geschäftsführers wird zustimmend zur Kenntnis genommen
(Beilagen 2.0 bis 2.4).

283. Sitzung des Planungsausschusses am 18.03.2013 - TOP 2

Förderung regionaler Energiekonzepte als freiwillige Aufgabe der Regionalen Planungsverbände; Auswertung der Umfrage bei den Verbandsmitgliedern; Schreiben des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie (StMWIVT) vom 04.02.2013

1. Die Möglichkeiten der Förderung regionaler Energiekonzepte durch das StMWIVT wurden in der Ausschusssitzung vom 19.11.2012 vorgestellt. Gemäß dem dort gefassten Beschluss (Beilage 2.1) wurde mit Schreiben des Herrn Verbandsvorsitzenden vom 06.12.2012 gegenüber dem Ministerium Stellung genommen (Beilage 2.2) und zudem den Verbandsmitgliedern Gelegenheit zur Äußerung gegeben (Beilage 2.3).

Von den angeschriebenen Verbandsmitgliedern haben sich 30 geäußert (unter anderem alle vier Landkreise und alle vier kreisfreien Städte). Die Auswertung der Antworten ergibt folgendes Bild:

- zu Frage 1: Halten Sie es für sinnvoll, wenn die Regionalen Planungsverbände regionale Energiekonzepte erstellen?

Die Antworten, die sich gegen regionale Energiekonzepte der Planungsverbände aussprechen, überwiegen. Argumente sind dabei insbesondere, dass im Hinblick auf die bereits bestehenden Konzepte ein Mehrwert fraglich erscheine, dass ein über die Planungsregionen hinausgehender Raum betrachtet werden müsse oder dass die Konzepte bei der höheren Landesplanungsbehörde besser aufgehoben seien.

Bei den Befürwortern finden sich oftmals einschränkende Zusätze, etwa dahingehend, dass ein regionales Energiekonzept nicht nur bestehende Konzepte zusammenführen dürfe, sondern von Grund auf neu auszuarbeiten sei oder dass es aus einem bayerischen oder bundesweiten Konzept entwickelt werden müsse.

- zu Frage 2: Wenn ja: Gilt dies auch dann, wenn die Aufgabe im eigenen Wirkungsbereich des Planungsverbandes wahrgenommen wird und für die durch die Förderung des Freistaates nicht gedeckten Kosten eine Umlage erhoben werden muss?

Nur ein Verbandsmitglied beantwortet dies mit einem eindeutigen Ja. Die übrigen Stellungnahmen verweisen darauf, dass die Umsetzung der Energiewende Aufgabe des Staates sei, der deshalb die für die Erstellung regionaler Energiekonzepte anfallenden Kosten vollständig zu übernehmen habe. Vorgebracht wurde in diesem Zusammenhang auch, dass die vom StMWIVT vorgesehenen Mittel für ein brauchbares Konzept ohnehin zu gering seien oder dass eine Stärkung des Regionsbeauftragten die bessere Alternative sei.

- zu Frage 3: Gibt es bei Ihnen bereits ein Energiekonzept oder Planungen hierfür oder vergleichbare Aktivitäten im Zusammenhang mit der Energiewende?

Bei den meisten Mitgliedern, die geantwortet haben, gibt es bereits derartige Planungen.

2. Mittlerweile hat sich das StMWIVT nochmals geäußert. Mit Schreiben vom 04.02.2013 (Beilage 2.4) teilt es mit, die meisten Regionalen Planungsverbände derzeit keinen Bedarf für ein regionales Energiekonzept sehen oder eine Entscheidung zurückgestellt haben. Nur einige wenige Verbände hätten bisher ihr Interesse bekundet.

Fazit: Die vom StMWIVT vorgegebenen Bedingungen für regionale Energiekonzepte stoßen überwiegend auf Ablehnung oder zumindest auf deutliche Zurückhaltung. Die wegen der Erforderlichkeit einer Umlage nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BayLplG nötige Mehrheit von zwei Dritteln der Verbandsmitglieder ist in unserem Verband nicht erkennbar (vgl. Vorschläge für die Neufassung der Verbandssatzung unter TOP 3).

Nürnberg, 28.02.2013
Verbandsgeschäftsstelle

Planungsverband Industrieregion Mittelfranken
281. Sitzung des Planungsausschusses – TOP 2

**Möglichkeiten und Rolle der Kommunen in der Energiewende;
Informationsveranstaltung der Arbeitsgemeinschaft der Regionalen Planungsverbände in
Bayern am 24.09.2012**

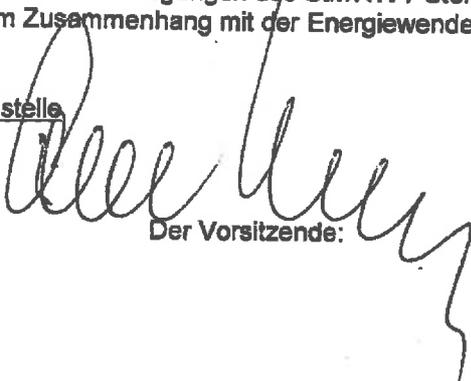
Beschluss

des Planungsausschusses des Planungsverbandes
Industrieregion Mittelfranken
vom 19. November 2012

- öffentlich -
- einstimmig -

- I. 1. Das Antwortschreiben des Verbandsvorsitzenden an das StMWIVT soll folgende Eckpunkte enthalten:
- a) Der Planungsverband Industrieregion Mittelfranken begrüßt es grundsätzlich, wenn er die Möglichkeit erhält, seine Arbeiten im Bereich der erneuerbaren Energien hin zu einem regionalen Energiekonzept auszuweiten.
 - b) Die vom StMWIVT skizzierten Modalitäten sind allerdings unter den in der Vorlage der Verbandsgeschäftsstelle genannten Gesichtspunkten zu hinterfragen. Insbesondere ist die Frage zu stellen, ob eine Zuordnung der regionalen Energiekonzepte zum übertragenen Wirkungskreis der Verbände und eine entsprechende Stärkung der von der Höheren Landesplanungsbehörde zur Verfügung zu stellenden Mittel nicht eine effektivere und weniger bürokratische Alternative darstellt.
2. Darüberhinaus sollen die Verbandsmitglieder angeschrieben werden und so Gelegenheit erhalten, zu den Überlegungen des StMWIVT Stellung zu nehmen und eigene Aktivitäten im Zusammenhang mit der Energiewende mitzuteilen.

II. Verbandsgeschäftsstelle


Der Vorsitzende:

Für die Geschäftsstelle:



Für das Protokoll:



Planungsverband Industrieregion Mittelfranken

281. Sitzung des Planungsausschusses

am 19. November 2012 - TOP 2

Möglichkeiten und Rolle der Kommunen in der Energiewende; regionale Energiekonzepte

Informationsveranstaltung der Arbeitsgemeinschaft der Regionalen Planungsverbände in Bayern am 24. September 2012;

Schreiben des Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie vom 25.10.2012

1. Am 24.09.2012 fand in Aschheim bei München eine Informationsveranstaltung der Arbeitsgemeinschaft der regionalen Planungsverbände zum Thema „Möglichkeiten und Rolle der Kommunen in der Energiewende“ statt. Näheres zum Ablauf der Veranstaltung enthält die beiliegende Einladung (Beilage 2.1). Für unseren Planungsverband haben Herr Landrat Irlinger und Herr Maurer teilgenommen.

Hintergrund der Veranstaltung waren die Überlegungen des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie, dass die Regionalen Planungsverbände bei der Umsetzung der Energiewende als Mittler zwischen staatlicher und kommunaler Ebene fungieren könnten. Angedacht ist, zu diesem Zweck regionale Energiekonzepte der Planungsverbände zu fördern. Frau Staatssekretärin Hessel teilte hierzu in ihrem Beitrag mit, dass die derzeitigen Vorstellungen dahin gehen, auf drei Jahre befristet die Kosten für eine Stelle sowie für ein externes Gutachten zu jeweils 75 % zu übernehmen.

Die Pläne des Ministeriums stießen bei den Versammlungsteilnehmern zwar grundsätzlich auf Wohlwollen. Sobald es konkreter wurde, war das Meinungsbild jedoch uneinheitlich. In der Diskussion spielten insbesondere folgende Punkte eine Rolle:

- Wiederholt wurde bemängelt, dass die vorgesehene Förderung keinesfalls ausreiche; einige Teilnehmer vertraten die Auffassung, dass die Energiewende Aufgabe des Staates sei, so dass dieser die Kosten voll tragen müsse; eine sinnvolle Alternative wurde zum Teil auch darin gesehen, die Regionsbeauftragten zu stärken bzw. wieder regionale Planungsstellen einzuführen.
- Stark unterschiedliche Auffassungen gab es zu der Frage, inwieweit Zielsetzung und Ausgestaltung regionaler Energiekonzepte verbindlicher Vorgaben bedürfen, um diese sinnvoll miteinander vergleichen und in übergeordnete Ebenen einbinden zu können; ebenso wurde die Forderung erhoben, dass die Konzepte ein Mindestmaß an Verbindlichkeit erlangen müssten, um sich nicht in Beliebigkeit zu verlieren.

Zum Ende der Veranstaltung unterbreitete der Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft, Herr Landrat Steinmaßl, den Entwurf einer Resolution (Beilage 2.2). Die anwesenden Vertreter der kommunalen Spitzenverbände sahen sich allerdings nicht dazu in der Lage, zu ihm ad hoc Erklärungen abzugeben, wollen ihn aber in ihren Gremien einbringen.

2. In einem an die Vorsitzenden der Planungsverbände gerichteten Schreiben vom 25.10.2012 (Beilage 2.3) fasst das StMWIVT seine Vorstellungen zu den regionalen Energiekonzepten nochmals zusammen. Verbunden hiermit ist die Bitte an die Planungsver-

bände, bis spätestens 15.12.2012 mitzuteilen, ob die Bereitschaft besteht, unter den genannten Bedingungen ein regionales Energiekonzept zu erarbeiten.

3. Bei der Entscheidung, wie sich unser Planungsverband zu der Thematik der regionalen Energiekonzepte verhält, könnten unter anderem folgende Gesichtspunkte von Bedeutung sein:

- Die regionalen Energiekonzepte sollen laut Ministerium Teil der freiwilligen Aufgabe Regionalentwicklung sein, die die Regionalen Planungsverbände nach Art. 8 Abs. 1 Satz 3 des neuen Landesplanungsgesetzes übernehmen können. Folge hiervon ist, dass die nicht durch Zuschüsse gedeckten Kosten von den Planungsverbänden selbst zu tragen wären und wir deshalb eine Umlage zu erheben hätten. Eine entsprechende Satzungsregelung bedarf nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BayLplG der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Verbandsversammlung.
- Die Erstellung eines regionalen Energiekonzeptes brächte es mit sich, dass unser Planungsverband erstmals eigenes Personal (eine Stelle) beschäftigen würde, das in die vorhandene Struktur (insbesondere im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit dem Regionsbeauftragten) einzubinden wäre bzw. strukturelle Änderungen erfordern würde. Hiermit sowie mit der gemischten Finanzierung der Stelle wäre nicht unerheblicher Verwaltungsaufwand verbunden.
- Im Verbandsgebiet gibt es von der Ebene der Gemeinden bis hin zu der der Metropolregion bereits zahlreiche Klimawandel und Energiewende betreffende Aktivitäten. Es ist daher zu klären, inwieweit ein Energiekonzept des Planungsverbandes zusätzlichen Nutzen bringen kann.
- Die Energiewende ist primär staatliche Aufgabe. Dies trifft gerade auch auf den den regionalen Energiekonzepten zugeschriebenen Zweck zu, Standorte und Trassen für Kraftwerke, Speicher und Netze auszuwählen und im Regionalplan verbindlich umzusetzen.
- Eine sachgerechtere und zudem mit weniger Verwaltungsaufwand verbundene Lösung könnte somit darin bestehen, dass die regionalen Energiekonzepte den Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises zugeordnet werden, dass sich die Regionalen Planungsverbände deshalb bei der Ausarbeitung der Regionsbeauftragten bedienen dürfen und dass die vorgesehenen finanziellen Mittel für diesen Teil der Höheren Landesplanungsbehörde verwendet werden. Für unseren Planungsverband gilt dies in besonderem Maße, da wir mit der Aktualisierung unseres zum übertragenen Wirkungskreis gehörenden Windenergiekonzeptes bereits weit fortgeschritten sind und sich der Regionsbeauftragte hier als Mittler zwischen staatlicher und kommunaler Ebene bewährt und mit seiner Arbeit in vielfältiger Weise Verständnis und Akzeptanz für mit der Energiewende zusammenhängende Erfordernisse erhöht hat.

Nürnberg, 05.11.2012
Verbandsgeschäftsstelle

PLANUNGSVERBAND INDUSTRIEREGION MITTELFRANKEN SITZ NÜRNBERG

An das Bayerische Staatsministerium
für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie
Prinzregentenstraße 24
80538 München

Hauptmarkt 18/III
90403 Nürnberg

Telefax 0911/231-5306
E-Mail: ra-kvb@stadt.nuernberg.de
Internet: www.Industrieregion-mittelfranken.de

U-Bahn-Linie 1
Haltestelle Lorenzkirche

Konto Nr. 1 005 231
Sparkasse Nürnberg
BLZ 760 501 01

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
25.10.2012
IX/4-9249-169/1

Unser Zeichen
RA/PIM

Durchwahl-Nr.
0911/231-5304

Datum
06.12.2012

Förderung regionaler Energiekonzepte als freiwillige Aufgabe der Regionalen Planungsverbände

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Ministerialdirigent Dr. Schreiber,

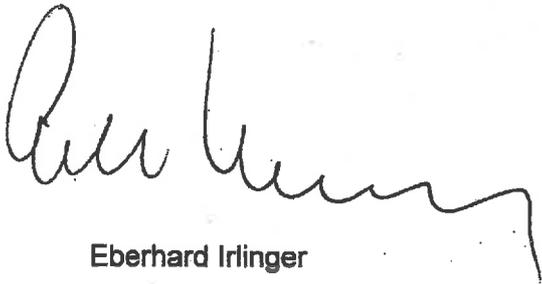
für die Gelegenheit zur Stellungnahme darf ich mich herzlich bedanken. Wie Ihnen bekannt ist, engagiert sich der Planungsverband Industrieregion Mittelfranken seit langem im Bereich der erneuerbaren Energien. So haben wir bereits Jahre vor die Energiewende ein Windenergiekonzept erstellt und im Regionalplan entsprechende Vorrang- und Vorbehaltsgebiete ausgewiesen. Die aktuellen Arbeiten zur Fortschreibung des Konzeptes bringen vielfältige Kontakte und Diskussionen mit sich, die bei unseren Verbandsmitgliedern wie auch deren Bürgern zu einer deutlich spürbaren Zunahme des Verständnisses für den Umbau im Energiesektor geführt haben. Bei allem unermüdlichen Engagement unseres Regionsbeauftragten ist hier allerdings die Grenze des Leistbaren erreicht. Berücksichtigt man zudem, dass die Regionalpläne künftig auch Aussagen zu Photovoltaikanlagen und Leitungsnetzen treffen können, halte ich es für dringend geboten, uns weiteres Personal der Höheren Landesplanungsbehörde zur Verfügung zu stellen.

Ob neben den Planungen im übertragenen Wirkungskreis regionale Energiekonzepte als freiwillige Aufgabe sinnvoll sind, erscheint mir zweifelhaft, da bereits die Ebenen unter uns (Gemeinden, Landkreise) und über uns (Metropolregion) entsprechende Aktivitäten entfalten und ein zusätzlicher Nutzen auf Anhieb nur schwer zu erkennen ist. Dies gilt umso mehr, als das von Ihnen

vorgesehene Konzept zur Folge hätte, dass unser Verband erstmals eine Umlage erheben müsste und mit dem Energiemanager erstmals eigenes Personal beschäftigen würde. Der damit verbundene Verwaltungsaufwand ließe sich vermeiden, wenn die Mitwirkung der Regionalen Planungsverbände im Bereich der Energiewende insgesamt dem übertragenen Wirkungskreis zugeordnet würde.

Unser Planungsausschuss hat dies in seiner Sitzung am 19.11.2012 ebenso gesehen und einstimmig den beiliegenden Beschluss gefasst. Eine abschließende Meinungsbildung soll in einer für den 13.05.2013 vorgesehenen Verbandsversammlung erfolgen. Zu deren Vorbereitung befragen wir derzeit gemäß Nr. 2 des Beschlusses unsere Verbandsmitglieder. Das diesbezügliche Anschreiben liegt ebenfalls bei. Über das Ergebnis der Umfrage werde ich Sie gerne unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen



Eberhard Irlinger
Landrat
Verbandsvorsitzender

Anlagen

PLANUNGSVERBAND INDUSTRIEREGION MITTELFRAKEN

SITZ NÜRNBERG

An die
Mitglieder des Planungsverbandes
Industrieregion Mittelfranken

Hauptmarkt 18/III
90403 Nürnberg

Telefax 0911/231-5306
E-Mail: ra-kvb@stadt.nuernberg.de
Internet: www.industrieregion-mittelfranken.de

U-Bahn-Linie 1
Haltestelle Lorenzkirche

Konto Nr. 1 005 231
Sparkasse Nürnberg
BLZ 760 501 01

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Unser Zeichen	Durchwahl-Nr.	Datum
	RA/PIM	0911/231-5304	06.12.2012

Förderung regionaler Energiekonzepte als freiwillige Aufgabe der Regionalen Planungsverbände

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

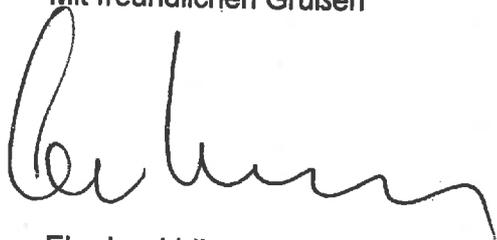
mit Schreiben vom 25.10.2012 (Anlage 1) informiert das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie die Regionalen Planungsverbände über seine Überlegungen zur Förderung regionaler Energiekonzepte. Der Planungsausschuss unseres Verbands hat sich in seiner Sitzung am 19.11.2012 mit der Thematik befasst. Gemäß einstimmigem Beschluss befürwortet er zwar grundsätzlich die Möglichkeit, die bisherigen Arbeiten im Bereich der erneuerbaren Energien hin zu einem regionalen Energiekonzept auszuweiten, äußert jedoch Zweifel an den vom Ministerium skizzierten Modalitäten, insbesondere der Zuordnung der regionalen Energiekonzepte zum eigenen Wirkungskreis. Wegen der Einzelheiten darf ich auf den Beschluss, die dort genannte Vorlage der Verbandsgeschäftsstelle sowie mein Antwortschreiben an das Ministerium verweisen (Anlagen 2 bis 4).

Gemäß Nr. 2 des Beschlusses sollen die Verbandsmitglieder angeschrieben werden und Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Ich wäre daher dankbar, wenn Sie sich zu folgenden Fragestellungen äußern könnten:

- Halten Sie es für sinnvoll, wenn die Regionalen Planungsverbände regionale Energiekonzepte erstellen?
- Wenn ja: Gilt dies auch dann, wenn die Aufgabe im eigenen Wirkungskreis des Planungsverbandes wahrgenommen wird und für die durch die Förderung des Freistaats nicht gedeckten Kosten eine Umlage erhoben werden muss?
- Gibt es bei Ihnen bereits ein Energiekonzept oder Planungen hierfür oder vergleichbare Aktivitäten im Zusammenhang mit der Energiewende?

Für das weitere Vorgehen wäre es hilfreich, wenn Ihre Antwort bis spätestens 18.02.2013 bei uns eingehen würde. Die Ergebnisse der Abfrage sollen in der Sitzung des Planungsausschusses am 18.03.2013 und in der für den 13.05.2013 vorgesehenen Verbandsversammlung vorgestellt werden. Dort können gegebenenfalls auch die erforderlichen Beschlüsse gefasst werden.

Mit freundlichen Grüßen



Eberhard Irlinger

Landrat

Verbandsvorsitzender

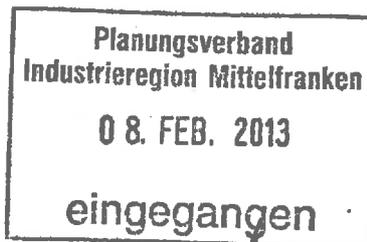
Anlagen



Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie
80525 München

An die
Vorsitzenden der
Regionalen Planungsverbände
(Verteiler)



Name
Herr Albert
Telefon
089 2162-7043
Telefax
089 2162-2760
E-Mail
stephan.albert@
strmwivt.bayern.de

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
IX/4-9249/169/1

München,
04.02.2013

Förderung regionaler Energiekonzepte als freiwillige Aufgabe der Regionalen Planungsverbände

Anlage: Eckpunkte zur Erstellung regionaler Energiekonzepte der Bayerischen Energieagentur „Energie innovativ“

Sehr geehrte Herren Vorsitzende,

mit Schreiben vom 25.10.2012 haben wir Sie gebeten, uns das Interesse Ihres Verbandes an der Erarbeitung eines regionalen Energiekonzeptes als freiwillige Aufgabe der Regionalentwicklung mitzuteilen. Für Ihre Antworten danke ich herzlich.

Eine Entscheidung über die Erarbeitung eines regionalen Energiekonzeptes wurde in vielen Regionalen Planungsverbänden bis zur Beratung in den Gremien zurückgestellt, weitere Verbände sehen derzeit keinen Bedarf für ein regionales Energiekonzept. Einige wenige Verbände haben ihr Interesse an der Erarbeitung eines regionalen Energiekonzeptes bereits bekundet.

Nachfragen ergaben sich insbesondere zu

- Inhalt und Mehrwert
- Verbindlichkeit
- Finanzierung

Hauptgebäude
Prinzregentenstr. 28, 80538 München
Abteilung Landesentwicklung
Bayer. Energieagentur Energie Innovativ
Prinzregentenstr. 24, 80538 München

Telefon Vermittlung
089 2162-0
Telefax
089 2162-2780

E-Mail
poststelle@strmwivt.bayern.de
Internet
www.strmwivt.bayern.de

Öffentliche Verkehrsmittel
U4, U5 (Lehel)
18, 100 (Nationalmuseum/
Haus der Kunst)

der regionalen Energiekonzepte.

Zu Inhalt und Mehrwert verweise ich auf das in der Anlage beigefügte Eckpunkte-Papier der Bayerischen Energieagentur. Weitergehende Informationen können Sie der Informationsbroschüre des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung entnehmen, die unter folgendem Link abrufbar ist:

http://www.bbsr.bund.de/cln_032/nn_21918/BBSR/DE/Veroeffentlichungen/BMVBS/Sonderveroeffentlichungen/2011/ErneuerbareEnergien.html

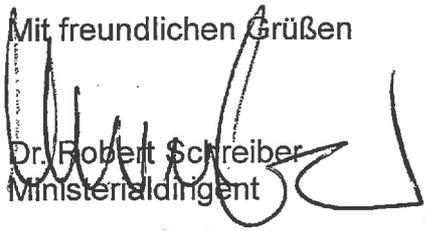
Bei den regionalen Energiekonzepten handelt es sich um eine freiwillige Aufgabe der Regionalentwicklung. Die Umsetzung bietet Ihnen die Chance, die oft angemahnte Abstimmung in der Energiewende für Ihre Region zu forcieren und Ihren Gestaltungswillen zu artikulieren. Für eine Verbindlichkeit der Konzepte gibt es keine gesetzliche Grundlage. Jedoch können sie eine faktische Wirkung sowohl gegenüber der Staatsregierung als auch gegenüber den Beteiligten entfalten. Auch steht es Ihnen frei, einzelne Inhalte des Konzepts als Festlegungen in Ihren Regionalplänen verbindlich zu machen.

Finanziell gelten die im Schreiben vom 25.10.2012 genannten Konditionen weiter, d.h. wir bieten Ihnen die Förderung von Projektkosten (Gutachten, Sach- und Reisekosten, Öffentlichkeitsarbeit) sowie der Personalkosten einer Umsetzungsbegleitung (Energiemanager) über einen Zeitraum von drei Jahren zu je 75 % an. Die vorgesehene Deckelung der Fördersumme auf maximal 300.000 Euro je Planungsregion wird auf 400.000 Euro angehoben; die Bewilligung richtet sich nach den zur Verfügung stehenden Fördermitteln. Die Förderung kann bis zum 31.12.2013 beantragt werden.

Bei der Antragstellung unterstützen wir Sie gerne und stehen selbstverständlich für weitere Fragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Robert Schreiber
Ministerialdirektor



„Eckpunkte“ zur Erstellung regionaler Energie-Konzepte

1. Ziel

Regionale Energiekonzepte sind als überörtliche Planungskonzepte gut geeignet, die konkreteren gemeindlichen und landkreisweiten Energieplanungen zum Vorteil der Gebietskörperschaften aufeinander abzustimmen und Dopplungen zu vermeiden. Außerdem können die Konzepte auch die Kommunen umfassen, die bisher noch über keine Energiekonzepte verfügen. Die Beschreibung der vorliegenden Gegebenheiten, der Potenziale und der möglichen Schwerpunkte von Maßnahmen entwickelt eine Selbstbindung aller Beteiligten.

Regionale Energiekonzepte wirken als Planungsinstrumente sowohl nach oben (Richtung Staatsregierung) als auch nach unten (Richtung Kommunen) und stärken damit sowohl die Rolle der Kommunen als auch der Regionalen Planungsverbände.

2. Regionale Besonderheiten

Regionale Energiekonzepte werden zwangsläufig Besonderheiten aufweisen müssen, sowohl als Folge der energiespezifischen Gegebenheiten (Landschaftstopographie und Geologie; Energie-Erzeugung, -Verteilung, Lastprofile) als auch auf Grund der bevölkerungsspezifischen, verkehrlichen, wirtschaftlichen, regional-kulturellen Eigenheiten (z.B. Demographie, Baukultur, Raumerschließung, Unternehmensbranchen und Wirtschaftsstrukturen).

Aus diesem Grunde werden regionale Energiekonzepte landesweit nicht einheitlich sein können. Jedes regionale Energiekonzept muss durch die regionalen Entscheidungsträger individuell unter Beachtung der jeweiligen Zielsetzungen erarbeitet werden. Bereits vorhandene Grundlagen (Ziele, Daten, Energiestudien in der Region) werden dabei zu berücksichtigen sein.

Die Einbeziehung aller Beteiligten in der Region (z.B. Energieerzeuger, Netzbetreiber, Stadtwerke, kommunale Verantwortungsträger, Naturschutzverbände, Kammern) ist eine Notwendigkeit, um die verschiedenen Interessen, Zielvorstellungen und Aufgaben möglichst konsensual zu einem guten Ergebnis zusammen zu führen.

3. Inhalte von regionalen Energiekonzepten

Unabhängig von regionalen Schwerpunkten und Spezifika und von der Tiefe der Behandlung sind - um ausreichende planerische Konsequenzen ziehen zu können - folgende Inhalte vorstellbar:

- Erneuerbare Energien
- Energienetze und Energiespeicher
- Integration Erneuerbarer Energien
- Effiziente Stromerzeugung und Stromverwendung
(Einsparung, Effizienzsteigerung)
- Effiziente Wärmeerzeugung und Wärmeverwendung
(Einsparung, Effizienzsteigerung)
- Erdgasinfrastruktur
- Effiziente Mobilität und Verkehr.

Bei Behandlung dieser Einzelthemen, die für das Gelingen des Energieumbaus entscheidend sind und für die die Kommunen (neben der Wirtschaft, den Haushalten) einer der wichtigsten Akteure sind, kann auf die beschriebenen Herausforderungen und Lösungsansätze des „Energiekonzeptes der Bayerischen Staatsregierung vom 24.5.2011“ zurückgegriffen werden. Das regionale Energiekonzept sollte entsprechende Ziele festlegen und Maßnahmen entwickeln.

Eine zu starke Detaillierung ist hier weder erforderlich noch gewünscht, weil Detailplanungen nur vor Ort anhand konkreter vorhandener Potenziale beschlossen und umgesetzt werden können.

Für die Entwicklung konkreter Maßnahmen vor Ort ist es förderlich und beschleunigend, wenn ein übergeordnetes, regionales Energiekonzept vorliegt, in das sich örtliche Vorhaben schlüssig integrieren lassen. Durch eine breite Akteursbeteiligung ergeben sich Kosteneinsparungen und Synergien.

3.1 Konkrete Ansätze

- Feststellung eines summarischen Ist-Zustandes beim Energieverbrauch und der Versorgungsstruktur in Haushalten, Unternehmen, Kommunen und im Verkehr aufgrund vorliegender statistischer Daten, Hochrechnungen oder Schätzungen

- Abschätzung der vorhandenen ungenutzten und der künftigen Potenziale
 - beim Energieverbrauch (z.B. unter Beachtung der demographischen Entwicklung, der Wirtschaft und des Verkehrs)
 - bei der Energieerzeugung
 - bei der Kraft-Wärme-Kopplung (vor allem in Unternehmen und Kommunen)
- Abschätzung der wahrscheinlich notwendigen Energieleitungsstrukturen und möglicher Speicher aufgrund der Potenzialanalyse (3.2.2.) auf der Grundlage der gegebenen Situation (und ggfs. vorhandener Planungen; Netze, Speicher).

3.2 Erarbeitung möglicher Maßnahmen und konkreter Zielvorstellungen

Nachfolgend können mögliche Maßnahmen aufgelistet und fachlich bewertet werden.

Dabei können bereits (oder später noch exakter) grobe Abschätzungen über technische Lösungsmöglichkeiten (z. B. von Speichern; Erschließung von Energieeffizienzpotenzialen im Wärmemarkt, beim Strom und in der Mobilität; Nutzung von erneuerbaren Energien; Anschlusskriterien), wirtschaftliche Vorüberlegungen (z. B. zusätzliche Netzanschlusspunkte, neue Leitungen, Netzertüchtigungen, Biomasseeinzugsbereiche, Rohstoffe) und räumliche Auswirkungen einbezogen werden. Im Übrigen können einzelne Maßnahmen und Ziele im Regionalplan verbindlich gemacht werden.

4. Zusammenfassung

Regionale Energiekonzepte dienen der freiwilligen besseren Abstimmung aller Beteiligten in einer Planungsregion. Die beschriebenen Inhalte und Vorgehensweisen bedürfen einer von den gemeinsamen Zielen getragenen ergebnisoffenen Diskussion unter allen Beteiligten, die die Verantwortung für die Beauftragung eines solchen regionalen Energiekonzeptes übernehmen.

Die RPV können damit den Bürgern und beteiligten Akteuren in der Region sowie den anderen politischen Meinungs- und Entscheidungsträgern in Bayern deutlich machen, dass sie die Chancen in ihrer Region wahrnehmen und sich ihrer Verantwortung zur Beteiligung an der Umsetzung der Energiewende in Bayern bewusst sind.

Je intensiver und detaillierter diese Eckpunkte im regionalen Energiekonzept aufgearbeitet und diskutiert werden, desto zielgerichteter wird eine Umsetzung dieses Energiekonzeptes durch die beteiligten Kommunen und die anderen Beteiligten (z.B. EVUs, Netzbetreiber) erfolgen können.

Planungsverband Industrieregion Mittelfranken

283. Sitzung des Planungsausschusses – TOP 3

Neuerlass der Verbandssatzung und der Geschäftsordnung

Gutachten

des Planungsausschusses des
Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken

vom 18.03.2013

- öffentlich -
- einstimmig -

- I. Der Planungsausschuss begutachtet die vorgelegten Entwürfe für Verbandssatzung und Geschäftsordnung und empfiehlt der Verbandsversammlung, diese zu beschließen (Beilagen 3.0 bis 3.4).

- II. Verbandsgeschäftsstelle

Der Vorsitzende:



Für die Geschäftsstelle:



Für das Protokoll:



283. Sitzung des Planungsausschusses am 18.03.2013 - TOP 3

Neuerlass der Verbandssatzung und der Geschäftsordnung

I. Sachverhalt:

Wie in der Sitzung am 16.07.2012 berichtet bedarf die Verbandssatzung der Anpassung an das neue Bayerische Landesplanungsgesetz. Außerdem ist der in der Sitzung vom 17.09.2012 empfohlene neue Name „Planungsverband Region Nürnberg“ in die Satzung und die Geschäftsordnung aufzunehmen. Da Letzteres eine wichtige Zäsur für unseren Planungsverband darstellt, erscheint es sinnvoll, Satzung und Geschäftsordnung insgesamt neu zu beschließen.

1. Die beiliegenden Entwürfe weisen gegenüber den aktuellen Fassungen neben einigen redaktionellen Korrekturen folgende Änderungen auf:
 - Überschrift von Satzung und Geschäftsordnung sowie Einleitungssatz und § 1 Abs. 2 der Satzung enthalten den neuen Namen des Planungsverbands. Das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie hat bereits signalisiert, dass gegen die Namensänderung keine Einwände bestehen.
 - § 3 Abs. 2 Nrn. 4 und 5 der bisherigen Satzung entfallen, da der dort in Bezug genommene Art. 25 BayLplG (alte Fassung) ersatzlos gestrichen wurde; an ihrer Stelle verweist die neue Nr. 4 auf die Zusammenarbeit nach Art. 29 BayLplG (neue Fassung).
 - § 6 Satz 2 und § 10 Abs. 1 Nr. 2 Halbsatz 2 der Satzung übernehmen die Regelung des Art. 10 Abs. 3 Satz 2 BayLplG, wonach die Verbandsversammlung die Beschlussfassung über Teilfortschreibungen an sich ziehen kann.
 - § 9 Abs. 1 der Satzung sieht für den Planungsausschuss neben dem Verbandsvorsitzenden 27 (statt bisher 18) weitere Mitglieder vor. Hintergrund hierfür ist, dass das neue BayLplG (wie unter anderem auch von uns gefordert) von den zum 01.05.2008 im Rahmen der Vorgängerreform eingeführten starren Mitgliederzahlen abgerückt und wieder zu einer Rahmenvorgabe (mindestens zehn, höchstens 30 Mitglieder) zurückgekehrt ist.

Bei 27 weiteren Mitgliedern wird die von uns zur Wahrung der regionalen Vielfalt geschaffene Notlösung der beratenden Mitglieder überflüssig. Von den dann insgesamt 28 Mitgliedern entfallen auf die kreisfreien Städte 16 (statt bisher 11) und auf die Landkreise sowie die kreisangehörigen Gemeinden jeweils sechs (statt bisher 4) Mitglieder. Die beiden letztgenannten Gruppen erhalten folglich vier zusätzliche Mitglieder; dies entspricht der Zahl der derzeitigen beratenden Mitglieder.

Letztendlich wird mit insgesamt 28 Mitgliedern in etwa der Zustand aus der Zeit vor dem 01.05.2008 wiederhergestellt: Der Planungsausschuss bestand damals aus insgesamt 29 Mitgliedern, von denen 17 aus den kreisfreien Städten und jeweils sechs aus den Landkreisen und den kreisangehörigen Gemeinden stammten.

- Die neuen Regelungen sollen gemäß § 24 der Satzung und § 14 der Geschäftsordnung am 01. Mai 2014 in Kraft treten. Wenn die Einführung des neuen Namens und die Erhöhung der Zahl der Ausschussmitglieder mit dem Beginn der nächsten Kommunalwahlperiode zusammenfallen, lässt sich der damit verbundene Verwaltungsaufwand deutlich verringern.
2. Von folgenden Möglichkeiten des neuen Landesplanungsgesetzes macht der Satzungsentwurf keinen Gebrauch:
- Gemäß Art. 8 Abs. 1 Satz 3 BayLplG können die Regionalen Planungsverbände künftig auf freiwilliger Basis und im eigenen Wirkungskreis auch Aufgaben ihrer Mitglieder in der Regionalentwicklung wahrnehmen. Die Mittel aus der staatlichen Kostenerstattung dürfen hierfür allerdings nicht verwendet werden (Art. 12 Satz 1 BayLplG). Die Aufgabenerfüllung müsste also durch eine Umlage finanziert werden. Eine entsprechende Regelung in der Verbandssatzung bedarf nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BayLplG der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Verbandsversammlung. Vor dem Hintergrund der die Erstellung und Finanzierung regionaler Energiekonzepte betreffenden Stellungnahmen (s. TOP 2) ist eine derartige Mehrheit derzeit unrealistisch.
 - Art. 10 Abs. 1 Satz 2 BayLplG ermöglicht es, wieder einen Regionalen Planungsbeirat einzurichten. Bereits in der Vergangenheit hatten wir uns jedoch stattdessen für das flexiblere Instrument von Mitwirkungsrechten der Organisationen des wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und kirchlichen Lebens entschieden. Diese Lösung hat sich bewährt und sollte deshalb beibehalten werden (§ 15 der Satzung).
 - Ohne Satzungsregelung wäre für Haushaltsangelegenheiten nach Art. 10 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 BayLplG die Verbandsversammlung zuständig. Da der Haushalt bei uns unkompliziert und unproblematisch ist, sieht § 10 Abs. 1 Nr. 4 der Satzung wie bisher die Zuweisung an den Planungsausschuss vor.

II. Beilagen:

Verbandssatzung und Geschäftsordnung (Entwürfe) (Beilagen 3.1 und 3.2)

Verbandssatzung und Geschäftsordnung (bisherige Fassung) (Beilagen 3.3 und 3.4)

Nürnberg, 21.02.2013
Verbandsgeschäftsstelle

Satzung des Planungsverbandes Region Nürnberg

Vom

Der Planungsverband Industrieregion Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 9 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254) folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- I. Abschnitt - Allgemeine Vorschriften
 - § 1 Rechtsnatur, Name und Sitz des Verbandes
 - § 2 Mitglieder des Verbandes
 - § 3 Aufgaben des Verbandes
- II. Abschnitt - Verfassung und Verwaltung
 - § 4 Organe des Verbandes
 - § 5 Verbandsversammlung
 - § 6 Aufgaben der Verbandsversammlung
 - § 7 Sitzungen der Verbandsversammlung
 - § 8 Beschlüsse und Wahlen
 - § 9 Planungsausschuss
 - § 10 Aufgaben des Planungsausschusses
 - § 11 Sitzungen des Planungsausschusses
 - § 12 Verbandsvorsitzender
 - § 13 Aufgaben des Verbandsvorsitzenden
 - § 14 Rechtsstellung und Entschädigung
 - § 15 Mitwirkung der Organisationen des wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und kirchlichen Lebens
 - § 16 Verbandsgeschäftsstelle
- III. Abschnitt - Verbandswirtschaft
 - § 17 Anzuwendende Vorschriften
 - § 18 Deckung des Finanzbedarfs
 - § 19 Kassenverwaltung
 - § 20 Örtliche und überörtliche Prüfung
- IV. Abschnitt – Schluss- und Übergangsvorschriften
 - § 21 Aufsicht
 - § 22 Öffentliche Bekanntmachungen
 - § 23 Verweisung auf andere Rechtsvorschriften
 - § 24 Inkrafttreten

I. Abschnitt - Allgemeine Vorschriften

§ 1

Rechtsnatur, Name und Sitz des Verbandes

- (1) Für die Region 7 besteht ein Regionaler Planungsverband als Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Verband führt den Namen "Planungsverband Region Nürnberg" und hat seinen Sitz in Nürnberg.

§ 2

Mitglieder des Verbandes

- (1) Mitglieder des Verbandes sind alle Gemeinden, deren Gebiet in der Region liegt, sowie die Landkreise, deren Gebiet ganz oder teilweise zur Region gehört.
- (2) Das Gebiet der Region bestimmt sich nach dem Landesentwicklungsprogramm Bayern.

§ 3

Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Verband ist Träger der Regionalplanung in seinem Verbandsbereich.
- (2) Er hat insbesondere die Aufgabe,
 1. über den Regionalplan sowie bei Bedarf über dessen Fortschreibung zu beschließen und dabei die Interessen der Verbandsmitglieder im Rahmen der Landesplanung abzustimmen;
 2. an der Ausarbeitung und Aufstellung von Zielen der Raumordnung durch Staatsbehörden mitzuwirken;
 3. Stellungnahmen im Rahmen von Verfahren abzugeben, an denen er beteiligt ist;
 4. nach Maßgabe von Art. 29 BayLplG zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums mit öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts zusammenzuarbeiten oder auf die Zusammenarbeit dieser Stellen und Personen hinzuwirken.

(3) Der Verband hat dabei die vom Staat gesetzten Planungsziele zu beachten. Er hat die Grundsätze der Raumordnung nach Maßgabe des Raumordnungsgesetzes und des Bayerischen Landesplanungsgesetzes gegeneinander und untereinander abzuwägen.

(4) Der Regionalplan ist mit Regionalplänen benachbarter Regionen abzustimmen. Im Übrigen sind die Interessen benachbarter Gebiete sowie raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen außerhalb der Region im Regionalplan angemessen zu berücksichtigen.

(5) Der Verband bedient sich zur Ausarbeitung und Fortschreibung des Regionalplans und zur Erstellung der Arbeitsunterlagen für die Verbandsorgane des Regionsbeauftragten bei der Regierung von Mittelfranken.

II. Abschnitt - Verfassung und Verwaltung

§ 4

Organe des Verbandes

Die Organe des regionalen Planungsverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung;
2. der Planungsausschuss;
3. der Verbandsvorsitzende.

§ 5

Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten. Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Verbandsrat.

(2) Eine Gemeinde wird in der Verbandsversammlung durch den ersten Bürgermeister, ein Landkreis durch den Landrat kraft Amtes vertreten; im Fall der Verhinderung treten an ihre Stelle ihre Stellvertreter im Amt. Die Beschlussorgane der Verbandsmitglieder können mit Zustimmung der in Satz 1 genannten Personen und ihrer gewählten Stellvertreter auch andere Personen als Verbandsräte und ihre Stellvertreter bestellen. Diese brauchen nicht Mitglieder der Beschlussorgane zu sein.

(3) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter im Amt. In jedem Fall endet das Amt der Verbandsräte und ihrer Stellvertreter mit dem Ende der Kommunalwahlperiode. Nach Ablauf der Amtszeit üben die bisherigen Verbandsräte und Stellvertreter ihre Tätigkeit bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus. § 12 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt. Die Tätigkeit als Verbandsrat oder als Stellvertreter endet vorzeitig durch:

1. Verlust der Wählbarkeit;
2. Rücktritt aus wichtigem Grund;
3. Abberufung der nach Abs. 2 Satz 2 bestellten Verbandsräte und ihrer Stellvertreter aus wichtigem Grund durch das Verbandsmitglied;
4. Erlöschen der Mitgliedschaft der entsendenden Gebietskörperschaft.

(4) Die wählbaren Bürger der Gemeinden und Landkreise, die Verbandsmitglieder sind, können die Übernahme oder die weitere Ausübung des Amtes eines Verbandsrates nur aus wichtigen Gründen ablehnen. Als wichtiger Grund ist es insbesondere anzusehen, wenn der Verpflichtete durch sein Alter, seine Berufs- und Familienverhältnisse, seinen Gesundheitszustand oder sonstige in seiner Person liegende Umstände an der Übernahme oder weiteren Ausübung des Amtes verhindert ist. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet die Gebietskörperschaft, die den Verbandsrat bestellt.

§ 6

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist zuständig für:

1. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter;
2. Beschlussfassung über die Verbandssatzung (einschließlich Entschädigungssatzung und Geschäftsordnung);
3. Beschlussfassung über Gesamtfortschreibungen des Regionalplans.

Die Verbandsversammlung kann nach Art. 10 Abs. 3 Satz 2 BayLplG die Beschlussfassung über Teilfortschreibungen des Regionalplans bis zur abschließenden Beschlussfassung des Planungsausschusses an sich ziehen.

§ 7

Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist nach Bedarf einzuberufen. Sie ist einzuberufen, wenn Mitglieder, die gemeinsam mindestens ein Viertel der Stimmen des Verbandes vertreten, es unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragen. Sie soll einberufen werden, wenn der Regionsbeauftragte es unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich beantragt.

(2) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich einberufen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort sowie die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens drei Wochen vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf drei Tage abkürzen.

(3) Zu den Sitzungen werden die oberste und die höhere Landesplanungsbehörde sowie der Regionsbeauftragte eingeladen.

(4) Die Sitzungen werden durch den Verbandsvorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter geleitet.

(5) Über die Sitzungen der Verbandsversammlung wird eine Niederschrift gefertigt; Art. 54 Abs. 1 Satz 2 bis Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung findet entsprechende Anwendung.

(6) Zeitpunkt und Ort der Sitzung der Verbandsversammlung sind unter Angabe der Tagesordnung spätestens am fünften Tage vor der Sitzung öffentlich bekanntzumachen.

(7) Die Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche einzelner entgegenstehen. Über den Anschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

(8) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit bekanntzugeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

§ 8

Beschlüsse und Wahlen

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen wurden und mehr als die Hälfte der Stimmen aller Mitglieder durch stimmberechtigte Verbandsräte vertreten ist.

(2) Mitglieder der Verbandsversammlung können an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, ihren Ehegatten, ihren Lebenspartnern, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied der Verbandsversammlung in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat.

(3) Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Verbandsversammlung ohne Mitwirkung der Beteiligten.

(4) Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitglieds hat die Ungültigkeit des Beschlusses nur zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

(5) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der die Mehrheit der Stimmen vertretenden Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Einladung hinzuweisen.

(6) Stimmberechtigt sind nur die Verbandsräte oder deren Stellvertreter.

(7) Abstimmungen erfolgen nach der Einwohnerzahl der zur Region gehörenden Gebiete der Verbandsmitglieder mit der Maßgabe, dass jeder Verbandsrat für je angefangene 1.000 Einwohner eine Stimme erhält. Dabei ist der zum Jahresschluss fortgeschriebene Bevölkerungsstand (Wohnbevölkerung nach der amtlichen Statistik) mit Wirkung zum 1. Juli des folgenden Jahres für die Dauer von zwei Jahren zugrunde zu legen. Die Einwohner kreisangehöriger Gemeinden werden der Gemeinde und dem Landkreis jeweils einmal zugerechnet; die Einwohner kreisfreier Städte und gemeindefreier Gebiete zählen doppelt. Kein Verbandsmitglied erhält mehr als 40 v. H. der Stimmen.

(8) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, wobei zusätzlich die Zustimmung von mindestens einem Viertel der anwesenden Verbandsräte erforderlich ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat oder Stellvertreter darf sich der Stimme enthalten. Es wird offen abgestimmt. Die Ver-

bandsmitglieder können ihre Verbandsräte anweisen, wie sie in der Verbandsversammlung abzustimmen haben. Hat ein Verbandsrat entgegen der Weisung abgestimmt, so berührt das die Gültigkeit des Beschlusses der Verbandsversammlung nicht.

(9) Für Wahlen gelten die Abs. 1, 5, 6, 7 und 8 Satz 1 entsprechend. Es wird geheim abgestimmt; offene Abstimmung findet dann statt, wenn aus der Mitte der Verbandsversammlung nur ein Wahlvorschlag vorliegt, dem nicht widersprochen wird. Das Nähere zur geheimen Abstimmung regelt die Geschäftsordnung. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen und die Zustimmung von mindestens einem Viertel der anwesenden Verbandsräte erhält. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl ist derjenige gewählt, der die Mehrheit der anwesenden Verbandsräte auf sich vereinigt. Kommt auch hier keine Mehrheit zustande, entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmzahl kommt.

§ 9

Planungsausschuss

(1) Der Planungsausschuss setzt sich aus dem Verbandsvorsitzenden sowie aus insgesamt 27 Vertretern der kreisangehörigen Gemeinden, der kreisfreien Städte und der Landkreise entsprechend den Stimmanteilen dieser Gruppen in der Verbandsversammlung zusammen, wobei der Verbandsvorsitzende seiner Gruppe angerechnet wird.

(2) Die Vertreter der kreisangehörigen Gemeinden werden durch die von den kreisangehörigen Gemeinden entsandten Verbandsräte oder deren Stellvertreter für die Dauer der Wahlzeit der Beschlussorgane der Verbandsmitglieder bestellt. Dies gilt entsprechend für die Vertreter der kreisfreien Städte und der Landkreise. Die Mitglieder des Planungsausschusses müssen nicht Verbandsräte sein. Bei der Sitzverteilung innerhalb der drei Gruppen sollen die Teilräume der Region jeweils entsprechend ihrer Einwohnerzahl berücksichtigt werden; jeder Landkreis und jede kreisfreie Stadt soll mit mindestens einem Mitglied vertreten sein.

(3) Für jedes Mitglied des Planungsausschusses sind ein erster und ein weiterer Stellvertreter zu bestellen. Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Die Tätigkeit eines Mitgliedes des Planungsausschusses oder eines Stellvertreters im Planungsausschuss endet vorzeitig durch:

1. Rücktritt aus wichtigem Grund;
2. Abberufung aus wichtigem Grund;
3. Verlust des Amtes als Verbandsrat in der Verbandsversammlung.

Die Abberufung erfolgt durch das für die Bestellung nach Abs. 2 zuständige Gremium mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

(5) Für ein vorzeitig ausscheidendes Mitglied oder einen vorzeitig ausscheidenden Stellvertreter im Planungsausschuss wird für den Rest der Amtszeit gemäß Abs. 2 ein Nachfolger bestellt.

(6) § 5 Abs. 4 Satz 1 und Satz 2 gelten für die Mitglieder des Planungsausschusses entsprechend. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet das für die Bestellung nach Abs. 2 zuständige Gremium.

§ 10

Aufgaben des Planungsausschusses

(1) Der Planungsausschuss ist zuständig für die Beschlussfassung über:

1. die Verfahrensschritte zur Ausarbeitung des Regionalplans;
2. Teilfortschreibungen des Regionalplans; § 6 Satz 2 bleibt unberührt;
3. Stellungnahmen im Rahmen von Verfahren, an denen der Planungsverband beteiligt wird;
4. Angelegenheiten nach Art. 34 Abs. 2 Nrn. 3 bis 5 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG): Haushaltssatzung, Nachtragshaushaltssatzung, Aufnahme zusätzlicher Kredite während der vorläufigen Haushaltsführung; Finanzplan; Feststellung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses, Entlastung;
5. Zusammenarbeit mit den benachbarten Trägern der Regionalplanung.

(2) Der Planungsausschuss erledigt außerdem die sonstigen Aufgaben des Verbandes, soweit nicht nach dieser Satzung die Verbandsversammlung oder der Vorsitzende zuständig ist oder die Verbandsversammlung sich die Erledigung bestimmter Aufgaben vorbehalten hat.

§ 11

Sitzungen des Planungsausschusses

(1) Der Planungsausschuss ist nach Bedarf, jährlich mindestens dreimal, einzuberufen. Er ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder es unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich beantragt. Der Planungsausschuss soll einberufen werden, wenn der Regionsbeauftragte es unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich beantragt.

(2) Der Planungsausschuss wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich einberufen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Mitgliedern des Planungsausschusses spätestens drei Wochen vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf drei Tage abkürzen.

(3) Zu den Sitzungen werden der Regionsbeauftragte sowie die oberste und die höhere Landesplanungsbehörde eingeladen.

(4) Die Sitzungen werden durch den Verbandsvorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter geleitet.

(5) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder des Planungsausschusses ordnungsgemäß geladen sind und außer dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Mitglied darf sich der Stimme enthalten. Es wird offen abgestimmt.

(6) Die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen der Verbandsversammlung (§ 7 Abs. 6 - 8) und die Niederschrift (§ 7 Abs. 5) gelten für den Planungsausschuss entsprechend.

§ 12

Verbandsvorsitzender

(1) Der Verbandsvorsitzende und seine drei Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus der Mitte der Verbandsräte, die zugleich Planungsausschussmitglieder sind, nach folgenden Maßgaben gewählt:

Die Verbandsversammlung wählt auf Grund von Vorschlägen aus der Mitte der von den

- kreisfreien Städten entsandten Verbandsräte einen Verbandsrat der kreisfreien Städte zum Verbandsvorsitzenden für die erste Hälfte der Kommunalwahlperiode, der in der zweiten Hälfte 1. Stellvertreter ist,
- Landkreisen entsandten Verbandsräte einen Verbandsrat der Landkreise zum Verbandsvorsitzenden für die zweite Hälfte der Kommunalwahlperiode, der in der ersten Hälfte 1. Stellvertreter ist,
- kreisangehörigen Gemeinden je einen Verbandsrat der kreisangehörigen Gemeinden zum 2. und zum 3. Stellvertreter, deren Reihenfolge mit Ablauf der ersten Hälfte der Kommunalwahlperiode alterniert.

(2) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter, die Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes sind, werden höchstens bis zum Ablauf dieses Amtes gewählt. Nachwahlen erfolgen unter Beachtung von Abs. 1 für die jeweiligen Restzeiten. Der Ämterwechsel am Ende der ersten Hälfte einer Kommunalwahlperiode (mit Ablauf des 30. April) erfolgt unmittelbar kraft Satzung; im übrigen üben der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neugewählten Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter weiter aus.

(3) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter dürfen keine Amtshandlungen vornehmen, die ihnen selbst, einem Angehörigen oder einer von ihnen vertretenen natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil verschaffen würden. Angehörige sind alle, zu deren Gunsten dem Verbandsvorsitzenden und seinen Stellvertretern wegen familienrechtlicher Beziehungen im Strafverfahren das Zeugnisverweigerungsrecht zusteht. Gesetzliche Vorschriften, nach denen sie von einzelnen Amtshandlungen ausgeschlossen sind, bleiben unberührt.

§ 13

Aufgaben des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende führt den Vorsitz sowohl in der Verbandsversammlung als auch im Planungsausschuss und bereitet die Sitzungen vor.
- (2) Er vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Planungsausschusses.
- (3) Er erledigt die laufenden Angelegenheiten, die für den Planungsverband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen.
- (4) Er vertritt den Planungsverband nach außen.
- (5) Durch Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des Art. 34 Abs. 2 KommZG weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.
- (6) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinen Stellvertretern sowie mit deren Zustimmung dem Geschäftsführer des Planungsverbandes übertragen; mit der Wahrnehmung laufender Verwaltungsangelegenheiten kann er die Verbandsgeschäftsstelle betrauen.

§ 14

Rechtsstellung und Entschädigung

Der Verbandsvorsitzende, seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung sowie des Planungsausschusses sind ehrenamtlich tätig. Ihre Entschädigung wird nach Maßgabe von Art. 30 Abs. 2 KommZG durch Satzung geregelt.

§ 15

Mitwirkung der Organisationen des wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und kirchlichen Lebens

- (1) Die regionalen Organisationen des wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und kirchlichen Lebens, deren Aufgaben durch raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen berührt werden, können sich an der Ausarbeitung und Fortschreibung des Regionalplans beteiligen.
- (2) In Fällen, in denen wichtige von einer Organisation im Sinne des Abs. 1 wahrzunehmende Interessen berührt sind, kann diese in den Sitzungen auf Veranlassung des Vorsitzenden mündliche Stellungnahmen abgeben. Vom Inhalt schriftlicher Stellungnahmen informiert der Vorsitzende die Mitglieder.

§ 16

Verbandsgeschäftsstelle

- (1) Der Verbandsvorsitzende bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der Verbandsgeschäftsstelle.
- (2) Die Verbandsgeschäftsstelle befindet sich bei der Stadt Nürnberg. Auf deren Vorschlag bestellt der Planungsausschuss die Geschäftsführung.
- (3) Für die Sach- und Personalkosten leistet der Verband der Stadt Nürnberg Kostenersatz.

III. Abschnitt - Verbandswirtschaft

§ 17

Anzuwendende Vorschriften

Soweit nicht das KommZG oder diese Satzung etwas anderes bestimmt, gelten für die Verbandswirtschaft die Bestimmungen für die Landkreise entsprechend.

§ 18

Deckung des Finanzbedarfs

Der Planungsverband erhält den notwendigen Aufwand für die Ausarbeitung und Fortschreibung des Regionalplanes vom Freistaat Bayern ersetzt. Das Nähere ist durch die Verordnung über die Kostenerstattung an regionale Planungsverbände bestimmt.

§ 19

Kassenverwaltung

Die Kassengeschäfte des Planungsverbandes führt die Stadt Nürnberg.

§ 20

Örtliche und überörtliche Prüfung

Die örtliche Prüfung erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt eines Verbandsmitglieds, das nicht den Verbandsvorsitzenden entsendet. Für die überörtliche Prüfung gilt Art. 91 der Landkreisordnung.

IV. Abschnitt – Schluss- und Übergangsvorschriften

§ 21

Aufsicht

Der Planungsverband unterliegt der Aufsicht der Regierung von Mittelfranken als höhere Landesplanungsbehörde.

§ 22

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Planungsverbandes erfolgen im Mittelfränkischen Amtsblatt.

§ 23

Verweisung auf andere Rechtsvorschriften

Soweit diese Satzung oder das Bayerische Landesplanungsgesetz keine Regelung trifft, sind auf den Planungsverband die für Zweckverbände allgemein geltenden Vorschriften nach Maßgabe des Art. 8 Abs. 5 BayLplG anzuwenden.

§ 24

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Mai 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken vom 11. April 2008 (Mittelfränkisches Amtsblatt S. 68) außer Kraft.

Geschäftsordnung des Planungsverbandes Region Nürnberg

Vom

Inhaltsübersicht

- § 1 Beschlussfassung
- § 2 Teilnahme- und Abstimmungspflicht
- § 3 Vorbereitung der Sitzungen
- § 4 Geschäftsgang
- § 5 Beratung
- § 6 Offene Abstimmung
- § 7 Geheime Abstimmung
- § 8 Handhabung der Ordnung
- § 9 Niederschrift
- § 10 Einsichtnahme durch Verbandsräte, Abschriften
- § 11 Einsichtnahme durch Bürger der Mitglieder des Planungsverbandes
- § 12 Geschäftsgang des Planungsausschusses
- § 13 Erledigung laufender Angelegenheiten
- § 14 Inkrafttreten

§ 1

Beschlussfassung

Verbandsversammlung und Planungsausschuss erledigen ihre Angelegenheiten durch Beschlussfassung in Sitzungen.

§ 2

Teilnahme und Abstimmungspflicht

Die Verbandsräte und die Mitglieder des Planungsausschusses sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen und die ihnen zugewiesenen Geschäfte zu übernehmen.

§ 3

Vorbereitung der Sitzungen

(1) Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung unter Berücksichtigung etwaiger Anträge fest.

(2) Die Behandlung von Angelegenheiten in der Verbandsversammlung kann von jedem Verbandsrat schriftlich beim Planungsverband beantragt werden. Der Antrag ist zu begründen. Er muss, wenn er in der nächsten Sitzung behandelt werden soll, spätestens 30 Tage vorher beim Planungsverband vorliegen.

(3) Ob später eingehende Anträge bei der der Antragstellung folgenden Sitzung zur Behandlung gebracht oder zurückgestellt werden, entscheidet die Verbandsversammlung. Die Verbandsversammlung entscheidet auch darüber, ob ein erst unmittelbar vor oder während der Sitzung als dringlicher Antrag zur Beratung gebracht wird. Unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge, die Ermittlungen und Prüfungen, Beiziehung von Akten oder die Befragung nicht anwesender Auskunftspersonen notwendig machen, müssen bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt werden.

(4) Nicht der Schriftform bedürfen Änderungsanträge während der Debatte und Geschäftsordnungsanträge.

(5) Anträge, die Ausgaben verursachen, dürfen nur gestellt werden, wenn gleichzeitig Deckungsvorschläge gemacht werden.

(6) Die Sitzungen der Verbandsversammlung werden durch den Planungsausschuss vorbereitet, soweit nicht der Verbandsvorsitzende zuständig ist.

§ 4

Geschäftsgang

Die Sitzungen der Verbandsversammlung sollen regelmäßig wie folgt verlaufen:

1. Eröffnung der Sitzung,
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit,
3. Beratung und Beschlussfassung über die Tagesordnungspunkte,
4. Bekanntgabe dringlicher Anordnungen des Verbandsvorsitzenden,
5. Schließung der Sitzung durch den Vorsitzenden.

§ 5

Beratung

- (1) In der Verbandsversammlung darf nur gesprochen werden, wenn der Vorsitzende zuvor das Wort erteilt hat. Der Vorsitzende erteilt den Verbandsräten das Wort in der Reihenfolge ihrer Wortmeldung, bei gleichzeitiger Wortmeldung nach seinem Ermessen. Bei Wortmeldungen zur Geschäftsordnung ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. Der Vorsitzende kann in Ausübung seines Amtes jederzeit das Wort ergreifen.
- (2) Die Anrede ist an den Vorsitzenden und an die Verbandsräte, nicht aber an die Zuhörer zu richten.
- (3) Sachanträge sind stets, Anträge zur Geschäftsordnung bei Bedarf zur Debatte zu stellen.
- (4) Es darf nur zum zur Debatte stehenden Antrag und mit einer angemessenen Redezeit gesprochen werden. Anderenfalls kann der Vorsitzende das Wort entziehen.
- (5) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag können in derselben Sitzung Debatte und Abstimmung nicht mehr aufgenommen werden.
- (6) Über einen Antrag auf Schluss der Debatte ist sofort abzustimmen. Vorsitzender und Antragsteller haben das Recht zur Schlussäußerung.

§ 6

Offene Abstimmung

- (1) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so gilt folgende Reihenfolge:
 1. Anträge zur Geschäftsordnung,
 2. Gutachten des Planungsausschusses zum Beratungsgegenstand,
 3. weiter gehende Anträge,
 4. zuerst gestellte Anträge, wenn später gestellte nicht unter Nrn. 1 oder 3 fallen.
- (2) Vor jeder Abstimmung ist der Antrag, über den abgestimmt werden soll, vom Vorsitzenden zu wiederholen.
- (3) Es wird grundsätzlich durch Handaufheben abgestimmt.
- (4) Wenn das Ergebnis der Abstimmung nicht eindeutig feststellbar ist oder wenn Verbandsräte, die gemeinsam mindestens ein Viertel der Stimmen des Verbandes vertreten, es verlangen, ist namentlich nach Aufruf abzustimmen. Bei namentlicher Abstimmung werden die Namen der Verbandsmitglieder aufgerufen. Die Verbandsräte antworten mit „Ja“ oder „Nein“; die Stimmabgabe wird vom Schriftführer in einer Kontrollliste vermerkt, die die jeweilige Stimmzahl enthält. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können verlangen, dass dies in der Niederschrift vermerkt wird.

- (5) Die Stimmzählung ist durch den Vorsitzenden vorzunehmen. Er kann sich bei der namentlichen Abstimmung eines Ausschusses bedienen, den er nach Vorschlägen aus der Mitte der Verbandsversammlung bestellt. Das Ergebnis der Abstimmung ist der Verbandsversammlung bekanntzugeben und in der Niederschrift festzuhalten.

§ 7

Geheime Wahl

- (1) Bei geheimer Wahl ist ein Wahlausschuss zu bilden. Jeder Verbandsrat erhält einen Umschlag mit den gestückelten Stimmmarken entsprechend der Einwohnerzahl nach Art. 10 Abs. 2 BayLplG des durch ihn vertretenen Verbandsmitgliedes. Die Stimmmarken sind wie folgt gestückelt:

100	Stimmen
10	Stimmen
1	Stimme.

- (2) Die Verbandsräte treten nach Aufruf zur Stimmabgabe an den Tisch des Wahlausschusses und nennen den Namen des von ihnen vertretenen Verbandsmitglieds. Anschließend geben sie in einer nicht einsehbaren Wahlkabine ihre Stimme ab. Hierzu stehen in der Wahlkabine so viele Wahlurnen bereit, wie Vorschläge zur Wahl stehen. Die Urnen müssen deutlich mit dem jeweiligen Wahlvorschlag gekennzeichnet sein. Die Verbandsräte werfen ihren Umschlag mit den Stimmmarken in die entsprechende Urne.

- (3) Die Umschläge in den Urnen werden nach Abschluss der Abstimmungshandlung getrennt nach Wahlvorschlägen gezählt. Anschließend werden die Umschläge geöffnet und die Stimmmarken in getrennte Behälter gelegt. Im Anschluss daran erfolgt die Auszählung der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen Stimmen und die Feststellung des Wahlergebnisses.

§ 8

Handhabung der Ordnung

- (1) Der Verbandsvorsitzende handhabt die Ordnung im Sitzungsraum.
- (2) Er ist berechtigt, Verbandsräte von der Sitzung auszuschließen, wenn sie die Ordnung fortgesetzt erheblich stören. Die Zustimmung der Verbandsversammlung gilt als erteilt, wenn sich kein Widerspruch erhebt.
- (3) Falls die Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal nicht anders wiederherzustellen ist, kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. Zum äußeren Zeichen der Unterbrechung oder Aufhebung verlässt der Vorsitzende den Sitzungsraum, nachdem er die Sitzung geschlossen oder die Dauer der Unterbrechung angekündigt hat. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Ladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt, an dem die Sitzung unterbrochen wurde, fortzusetzen.

§ 9

Niederschrift

(1) Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Für die Niederschrift ist der Vorsitzende verantwortlich. Er bestimmt den Protokollführer. Aufnahmen, die ausschließlich als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift dienen, sind zulässig.

(2) Die Niederschrift muss den Verlauf der Sitzung wiedergeben. Sie muss erkennen lassen:

1. Tag, Ort und Beginn der Sitzung,
2. Öffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit der Sitzung,
3. Namen der anwesenden Verbandsräte,
4. Tagesordnung und behandelte Gegenstände,
5. Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
6. Abstimmungsergebnis,
7. Zeit und Grund der etwaigen Ausschließung eines Verbandsrats,
8. Zeitpunkt der Beendigung der Sitzung.

(3) Die Niederschrift ist nach Fertigstellung durch den Protokollführer, die Geschäftsstellenleitung und den Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 10

Einsichtnahme durch Verbandsräte, Abschriften

Die Verbandsräte sind berechtigt, jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen der Verbandsversammlung einzusehen. Sie können bei der Geschäftsstelle die Erteilung von Abschriften der Beschlüsse verlangen, die in öffentlicher Sitzung gefasst wurden.

§ 11

Einsichtnahme durch Bürger der Mitglieder des Planungsverbandes

Die Bürger der Verbandsmitglieder können die Niederschriften über öffentliche Sitzungen der Verbandsversammlung in der Geschäftsstelle einsehen.

§ 12

Geschäftsgang des Planungsausschusses

Für den Geschäftsgang des Planungsausschusses gelten die Bestimmungen für die Verbandsversammlung entsprechend, soweit nicht der Planungsausschuss hierfür besondere Vorschriften beschlossen hat.

§ 13

Erledigung laufender Angelegenheiten

Der Verbandsvorsitzende kann Verpflichtungen für den Planungsverband bis zu einem Betrag von 5.000,- Euro eingehen.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde von der Verbandsversammlung am beschlossen und tritt am 01.05.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die von der Verbandsversammlung am 07.04.2008 beschlossene Geschäftsordnung des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken außer Kraft.

Satzung des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken (PlanungsverbS – PIMVS)

Vom 11. April 2008 (Mittelfr. Amtsblatt S. 68)

Inhaltsübersicht:

I. Abschnitt – Allgemeine Vorschriften

- § 1 Rechtsnatur, Name und Sitz des Verbandes
- § 2 Mitglieder des Verbandes
- § 3 Aufgaben des Verbandes

II. Abschnitt – Verfassung und Verwaltung

- § 4 Organe des Verbandes
- § 5 Verbandsversammlung
- § 6 Aufgaben der Verbandsversammlung
- § 7 Sitzungen der Verbandsversammlung
- § 8 Beschlüsse und Wahlen
- § 9 Planungsausschuss
- § 10 Aufgaben des Planungsausschusses
- § 11 Sitzungen des Planungsausschusses
- § 12 Verbandsvorsitzender
- § 13 Aufgaben des Verbandsvorsitzenden
- § 14 Rechtsstellung und Entschädigung
- § 15 Mitwirkung der Organisationen des wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und kirchlichen Lebens
- § 16 Verbandsgeschäftsstelle

III. Abschnitt – Verbandswirtschaft

- § 17 Anzuwendende Vorschriften
- § 18 Deckung des Finanzbedarfs
- § 19 Kassenverwaltung
- § 20 Örtliche und überörtliche Prüfung

IV. Abschnitt – Schluss- und Übergangsvorschriften

- § 21 Aufsicht
- § 22 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 23 Verweisung auf andere Rechtsvorschriften
- § 24 In-Kraft-Treten

Der Planungsverband Industrieregion Mittelfranken erlässt auf Grund von Art. 6 Abs. 1 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 27. Dezember 2004 (GVBl. S. 521) folgende Satzung:

I. Abschnitt – Allgemeine Vorschriften

§ 1

Rechtsnatur, Name und Sitz des Verbandes

- (1) Für die Region 7 besteht ein regionaler Planungsverband als Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Verband führt den Namen „Industrieregion Mittelfranken“ und hat seinen Sitz in Nürnberg.

§ 2

Mitglieder des Verbandes

- (1) Mitglieder des Verbandes sind alle Gemeinden, deren Gebiet in der Region liegt, sowie die Landkreise, deren Gebiet ganz oder teilweise zur Region gehört.
- (2) Das Gebiet der Region bestimmt sich nach dem Landesentwicklungsprogramm Bayern.

§ 3

Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Verband ist Träger der Regionalplanung in seinem Verbandsbereich.
- (2) Er hat insbesondere die Aufgabe,
 1. über den Regionalplan sowie bei Bedarf über dessen Fortschreibung zu beschließen und dabei die Interessen der Verbandsmitglieder im Rahmen der Landesplanung abzustimmen;
 2. an der Ausarbeitung und Aufstellung von Zielen der Raumordnung durch Staatsbehörden mitzuwirken;
 3. Stellungnahmen im Rahmen von Verfahren abzugeben, an denen er beteiligt ist;
 4. nach Maßgabe von Art. 25 Abs. 1 BayLplG darauf hinzuwirken, dass die Ziele der Raumordnung beachtet sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt werden;
 5. nach Maßgabe von Art. 25 Abs. 3 BayLplG bei Konflikten zwischen Verbandsmitgliedern, die die Regionalplanung betreffen, auf eine einvernehmliche Lösung hinzuwirken.

(3) Der Verband hat dabei die vom Staat gesetzten Planungsziele zu beachten. Er hat die Grundsätze der Raumordnung nach Maßgabe des Raumordnungsgesetzes und des BayLplG gegeneinander und untereinander abzuwägen.

(4) Der Regionalplan ist mit Regionalplänen benachbarter Regionen abzustimmen. Im übrigen sind die Interessen benachbarter Gebiete sowie raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen außerhalb der Region im Regionalplan angemessen zu berücksichtigen.

(5) Der Verband bedient sich zur Ausarbeitung und Fortschreibung des Regionalplans und zur Erstellung der Arbeitsunterlagen für die Verbandsorgane des Regionsbeauftragten bei der Regierung von Mittelfranken.

II. Abschnitt – Verfassung und Verwaltung

§ 4

Organe des Verbandes

Die Organe des regionalen Planungsverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung;
2. der Planungsausschuss;
3. der Verbandsvorsitzende.

§ 5

Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten. Jedes Verbandsmitglied entsendet ein Mitglied der Verbandsversammlung.

(2) Gemeinden werden in der Verbandsversammlung durch ihre ersten Bürgermeister bzw. Oberbürgermeister, Landkreise durch ihre Landräte kraft Amtes vertreten; im Fall der Verhinderung treten an ihre Stelle ihre Stellvertreter im Amt. Die Beschlussorgane der Verbandsmitglieder können mit Zustimmung der in Satz 1 genannten Personen auch andere Personen als Verbandsräte und ihre Stellvertreter bestellen. Diese brauchen nicht Mitglieder der Beschlussorgane zu sein.

(3) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet ihr Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter im Amt. In jedem Fall endet das Amt der Verbandsräte und ihrer Stellvertreter mit dem Ende der Kommunalwahlperiode. Nach Ablauf der Amtszeit üben die bisherigen Verbandsräte und Stellvertreter ihre Tätigkeit bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus. § 12 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt. Die Tätigkeit der Verbandsräte oder ihrer Stellvertreter endet vorzeitig durch:

1. Verlust der Wählbarkeit;
2. Rücktritt aus wichtigem Grund;
3. Abberufung der nach Abs. 2 Satz 2 bestellten Verbandsräte und ihrer Stellvertreter aus wichtigem Grund durch das Verbandsmitglied;

4. Erlöschen der Mitgliedschaft der entsendenden Gebietskörperschaft.

(4) Die wählbaren Bürger der Gemeinden und Landkreise, die Verbandsmitglieder sind, können die Übernahme oder die weitere Ausübung des Verbandsratsamtes nur aus wichtigen Gründen ablehnen. Als wichtiger Grund ist es insbesondere anzusehen, wenn die Verpflichteten durch ihr Alter, ihre Berufs- und Familienverhältnisse, ihren Gesundheitszustand oder sonstige in ihrer Person liegende Umstände an der Übernahme oder weiteren Ausübung des Amtes verhindert sind. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet die Gebietskörperschaft, die den Verbandsrat bestellt.

§ 6

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist zuständig für:

1. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter;
2. Beschlussfassung über die Verbandssatzung (einschließlich Entschädigungssatzung und Geschäftsordnung);
3. Beschlussfassung über Gesamtfortschreibungen des Regionalplans.

§ 7

Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist nach Bedarf einzuberufen. Sie ist einzuberufen, wenn Mitglieder, die gemeinsam mindestens ein Viertel der Stimmen des Verbandes vertreten, es unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragen. Sie soll einberufen werden, wenn der Regionsbeauftragte es unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich beantragt.

(2) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich einberufen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort sowie die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens drei Wochen vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf drei Tage abkürzen.

(3) Zu den Sitzungen werden die oberste und die höhere Landesplanungsbehörde sowie der Regionsbeauftragte eingeladen.

(4) Die Sitzungen werden durch den Verbandsvorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter geleitet.

(5) Über die Sitzungen der Verbandsversammlung wird eine Niederschrift gefertigt; Art. 54 Abs. 1 Satz 2 bis Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung findet entsprechende Anwendung.

(6) Zeitpunkt und Ort der Sitzung der Verbandsversammlung sind unter Angabe der Tagesordnung spätestens am fünften Tage vor der Sitzung öffentlich bekanntzumachen.

(7) Die Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete

Ansprüche einzelner entgegenstehen. Über den Abschluss der Öffentlichkeit wird in geheimer Sitzung beraten und entschieden.

(8) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit bekanntzugeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

§ 8

Beschlüsse und Wahlen

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen wurden und mehr als die Hälfte der Stimmen aller Mitglieder durch stimmberechtigte Verbandsräte vertreten ist.

(2) Mitglieder der Verbandsversammlung können an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, ihren Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied der Verbandsversammlung in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat.

(3) Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Verbandsversammlung ohne Mitwirkung der Beteiligten.

(4) Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitglieds hat die Ungültigkeit des Beschlusses nur zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

(5) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der die Mehrheit der Stimmen vertretenden Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweitenmal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Einladung hinzuweisen.

(6) Stimmberechtigt sind nur die Verbandsräte oder deren Stellvertreter.

(7) Abstimmungen erfolgen nach der Einwohnerzahl der zur Region gehörenden Gebiete der Verbandsmitglieder mit der Maßgabe, dass jeder Verbandsrat für je angefangene 1.000 Einwohner eine Stimme erhält. Dabei ist der zum Jahresschluss fortgeschriebene Bevölkerungsstand (Wohnbevölkerung nach der amtlichen Statistik) mit Wirkung zum 1. Juli des folgenden Jahres für die Dauer von zwei Jahren zugrunde zu legen. Die Einwohner kreisangehöriger Gemeinden werden der Gemeinde und dem Landkreis jeweils einmal zugerechnet; die Einwohner kreisfreier Städte und gemeindefreier Gebiete zählen doppelt. Kein Verbandsmitglied erhält mehr als 40 v. H. der Stimmen.

(8) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, wobei zusätzlich die Zustimmung von mindestens einem Viertel der anwesenden Verbandsräte erforderlich ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat oder Stellvertreter darf sich der Stimme enthalten. Es wird offen abgestimmt. Die Verbandsmitglieder können ihre Verbandsräte anweisen, wie sie in der Verbandsversammlung abzustimmen haben. Hat ein Verbandsrat entgegen der Weisung abgestimmt,

so berührt das die Gültigkeit des Beschlusses der Verbandsversammlung nicht.

(9) Für Wahlen gelten die Absätze 1, 5, 6, 7 und 8 Satz 1 entsprechend. Es wird geheim abgestimmt; offene Abstimmung findet dann statt, wenn aus der Mitte der Verbandsversammlung nur ein Wahlvorschlag vorliegt, dem nicht widersprochen wird. Das Nähere zur geheimen Abstimmung regelt die Geschäftsordnung. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen und die Zustimmung von mindestens einem Viertel der anwesenden Verbandsräte erhält. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl ist derjenige gewählt, der die Mehrheit der anwesenden Verbandsräte auf sich vereinigt. Kommt auch hier keine Mehrheit zustande, entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

§ 9

Planungsausschuss

(1) Der Planungsausschuss setzt sich aus dem Verbandsvorsitzenden sowie aus insgesamt 18 Vertretern der kreisangehörigen Gemeinden, der kreisfreien Städte und der Landkreise entsprechend den Stimmanteilen dieser Gruppen in der Verbandsversammlung zusammen, wobei der Verbandsvorsitzende seiner Gruppe angerechnet wird.

(2) Die Vertreter der kreisangehörigen Gemeinden werden durch die von den kreisangehörigen Gemeinden entsandten Verbandsräte oder deren Stellvertreter für die Dauer der Wahlzeit der Beschlussorgane der Verbandsmitglieder bestellt. Dies gilt entsprechend für die Vertreter der kreisfreien Städte und der Landkreise. Die Mitglieder des Planungsausschusses müssen nicht Verbandsräte sein. Bei der Sitzverteilung innerhalb der drei Gruppen sollen die Teilräume der Region jeweils entsprechend ihrer Einwohnerzahl berücksichtigt werden; jeder Landkreis und jede kreisfreie Stadt soll mit mindestens einem Mitglied vertreten sein.

(3) Für alle Mitglieder des Planungsausschusses sind erste und weitere Stellvertreter zu bestellen. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Tätigkeit der Mitglieder des Planungsausschusses oder deren Stellvertreter im Planungsausschuss endet vorzeitig durch:

1. Rücktritt aus wichtigem Grund;
2. Abberufung aus wichtigem Grund;
3. Verlust der Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung.

Die Abberufung erfolgt durch das für die Bestellung nach Absatz 2 zuständige Gremium mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

(5) Für vorzeitig ausscheidende Mitglieder oder deren vorzeitig ausscheidende Stellvertreter im Planungsaus-

schluss werden für den Rest der Amtszeit gemäß Abs. 2 Nachfolger bestellt.

(6) § 5 Abs. 4 Satz 1 und Satz 2 gelten für die Mitglieder des Planungsausschusses entsprechend. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet das für die Bestellung nach Abs. 2 zuständige Gremium.

§ 10

Aufgaben des Planungsausschusses

(1) Der Planungsausschuss ist zuständig für die Beschlussfassung über:

1. die Verfahrensschritte zur Ausarbeitung des Regionalplans;
2. Teilfortschreibungen des Regionalplans;
3. Stellungnahmen im Rahmen von Verfahren, an denen der Planungsverband beteiligt wird;
4. Angelegenheiten nach Art. 34 Abs. 2 Nrn. 3 bis 5 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG): Haushaltssatzung, Nachtragshaushaltssatzung, Aufnahme zusätzlicher Kredite während der vorläufigen Haushaltsführung; Finanzplan; Feststellung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses, Entlastung;
5. Zusammenarbeit mit den benachbarten Trägern der Regionalplanung.

(2) Der Planungsausschuss erledigt außerdem die sonstigen Aufgaben des Verbandes, soweit nicht nach dieser Satzung die Verbandsversammlung oder der Vorsitzende zuständig ist oder die Verbandsversammlung sich die Erledigung bestimmter Aufgaben vorbehalten hat.

§ 11

Sitzungen des Planungsausschusses

(1) Der Planungsausschuss ist nach Bedarf, jährlich mindestens dreimal, einzuberufen. Er ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder es unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich beantragt. Der Planungsausschuss soll einberufen werden, wenn der Regionsbeauftragte es unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich beantragt.

(2) Der Planungsausschuss wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich einberufen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Mitgliedern des Planungsausschusses spätestens drei Wochen vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf drei Tage abkürzen.

(3) Zu den Sitzungen werden der Regionsbeauftragte sowie die oberste und die höhere Landesplanungsbehörde eingeladen.

(4) Die Sitzungen werden durch den Verbandsvorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter geleitet.

(5) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder des Planungsausschusses ordnungsgemäß geladen sind und außer dem Vorsitzenden mindestens

die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Mitglied darf sich der Stimme enthalten. Es wird offen abgestimmt.

(6) Die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen der Verbandsversammlung (§ 7 Abs. 6 - 8) und die Niederschrift (§ 7 Abs. 5) gelten für den Planungsausschuss entsprechend.

§ 12

Verbandsvorsitzender

(1) Der Verbandsvorsitzende und seine drei Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus der Mitte der Verbandsräte, die zugleich Planungsausschussmitglieder sind, nach folgenden Maßgaben gewählt:

Die Verbandsversammlung wählt auf Grund von Vorschlägen aus der Mitte der von den

- kreisfreien Städten entsandten Verbandsräte ein Verbandsversammlungsmitglied der kreisfreien Städte zum Verbandsvorsitzenden für die erste Hälfte der Kommunalwahlperiode, der in der zweiten Hälfte 1. Stellvertreter ist
- Landkreisen entsandten Verbandsräte ein Verbandsversammlungsmitglied der Landkreise zum Verbandsvorsitzenden für die zweite Hälfte der Kommunalwahlperiode, der in der ersten Hälfte 1. Stellvertreter ist
- kreisangehörigen Gemeinden je ein Verbandsversammlungsmitglied der kreisangehörigen Gemeinden als 2. und 3. Stellvertreter, deren Reihenfolge mit Ablauf der ersten Hälfte der Kommunalwahlperiode alterniert.

(2) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter, die Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes sind, werden höchstens bis zum Ablauf dieses Amtes gewählt. Nachwahlen erfolgen unter Beachtung von Abs. 1 für die jeweiligen Restzeiten. Der Ämterwechsel am Ende der ersten Hälfte einer Kommunalwahlperiode (mit Ablauf des 30. April) erfolgt unmittelbar kraft Satzung; im übrigen üben der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neugewählten Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter weiter aus.

(3) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter dürfen keine Amtshandlungen vornehmen, die ihnen selbst, einem Angehörigen oder einer von ihnen vertretenen natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil verschaffen würden. Angehörige sind alle, zu deren Gunsten dem Verbandsvorsitzenden und seinen Stellvertretern wegen familienrechtlicher Beziehungen im Strafverfahren das Zeugnisverweigerungsrecht zusteht. Gesetzliche Vorschriften, nach denen sie von einzelnen Amtshandlungen ausgeschlossen sind, bleiben unberührt.

§ 13

Aufgaben des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende führt den Vorsitz sowohl in der Verbandsversammlung als auch im Planungsausschuss und bereitet die Sitzungen vor.
- (2) Er vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Planungsausschusses.
- (3) Er erledigt die laufenden Angelegenheiten, die für den Planungsverband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen.
- (4) Er vertritt den Planungsverband nach außen.
- (5) Durch Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des Art. 34 Abs. 2 KommZG weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
- (6) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinen Stellvertretern sowie mit deren Zustimmung dem Geschäftsführer des Planungsverbandes übertragen; mit der Wahrnehmung laufender Verwaltungsangelegenheiten kann er die Verbandsgeschäftsstelle betrauen.

§ 14

Rechtsstellung und Entschädigung

Der Verbandsvorsitzende, seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung sowie des Planungsausschusses sind ehrenamtlich tätig. Ihre Entschädigung wird nach Maßgabe von Art. 30 Abs. 2 KommZG durch Satzung geregelt.

§ 15

Mitwirkung der Organisationen des wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und kirchlichen Lebens

- (1) Die regionalen Organisationen des wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und kirchlichen Lebens, deren Aufgaben durch raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen berührt werden, können sich an der Ausarbeitung und Fortschreibung des Regionalplans beteiligen.
- (2) In Fällen, in denen wichtige von einer Organisation im Sinne des Abs. 1 wahrzunehmende Interessen berührt sind, kann diese in den Sitzungen auf Veranlassung des Vorsitzenden mündliche Stellungnahmen abgeben. Vom Inhalt schriftlicher Stellungnahmen informiert der Vorsitzende die Mitglieder.

§ 16

Verbandsgeschäftsstelle

- (1) Der Verbandsvorsitzende bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der Verbandsgeschäftsstelle.
- (2) Die Verbandsgeschäftsstelle befindet sich bei der Stadt Nürnberg. Auf deren Vorschlag bestellt der Planungsausschuss die Geschäftsführung.

- (3) Für die Sach- und Personalkosten leistet der Verband der Stadt Nürnberg Kostenersatz.

III. Abschnitt – Verbandswirtschaft

§ 17

Anzuwendende Vorschriften

Soweit nicht das KommZG oder diese Satzung etwas anderes bestimmen, gelten für die Verbandswirtschaft die Bestimmungen für die Landkreise entsprechend.

§ 18

Deckung des Finanzbedarfs

Der regionale Planungsverband erhält den notwendigen Aufwand für die Ausarbeitung und Fortschreibung des Regionalplanes vom Freistaat Bayern ersetzt. Das Nähere ist durch die Verordnung über die Kostenerstattung an regionale Planungsverbände bestimmt.

§ 19

Kassenverwaltung

Die Kassengeschäfte des Planungsverbandes führt die Stadt Nürnberg.

§ 20

Örtliche und überörtliche Prüfung

Die örtliche Prüfung erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt eines Verbandsmitglieds, das nicht den Verbandsvorsitzenden entsendet. Für die überörtliche Prüfung gilt Art. 91 der Landkreisordnung.

IV. Abschnitt – Schluss- und Übergangsvorschriften

§ 21

Aufsicht

Der Planungsverband unterliegt der Aufsicht der Regierung von Mittelfranken als höhere Landesplanungsbehörde.

§ 22

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Planungsverbandes erfolgen im Mittelfränkischen Amtsblatt.

§ 23

Verweisung auf andere Rechtsvorschriften

Soweit diese Satzung oder das Bayerische Landesplanungsgesetz keine Regelung trifft, sind auf den Planungsverband die für Zweckverbände allgemein geltenden Vorschriften nach Maßgabe des Art. 5 Abs. 4 BayLplG anzuwenden.

§ 24

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Mai 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken vom 19. Januar 1999 (Mittelfr. Amtsblatt S. 14) außer Kraft.

Geschäftsordnung des Planungsverbands Industrieregion Mittelfranken (PlanungsverbGescho – PIMGescho)

Vom 07. April 2008

Inhaltsübersicht:

- § 1 Beschlussfassung
- § 2 Teilnahme- und Abstimmungspflicht
- § 3 Vorbereitung der Sitzungen
- § 4 Geschäftsgang
- § 5 Beratung
- § 6 Offene Abstimmung
- § 7 Geheime Abstimmung
- § 8 Handhabung der Ordnung
- § 9 Niederschrift
- § 10 Einsichtnahme durch Verbandsräte, Abschriften
- § 11 Einsichtnahme durch Bürger der Mitglieder des regionalen Planungsverbandes
- § 12 Geschäftsgang des Planungsausschusses
- § 13 Erledigung laufender Angelegenheiten
- § 14 In-Kraft-Treten

§ 1

Beschlussfassung

Verbandsversammlung und Planungsausschuss erledigen ihre Angelegenheiten durch Beschlussfassung in Sitzungen.

§ 2

Teilnahme- und Abstimmungspflicht

Die Verbandsräte und die Mitglieder des Planungsausschusses sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen und die ihnen zugewiesenen Geschäfte zu übernehmen.

§ 3

Vorbereitung der Sitzungen

- (1) Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung unter Berücksichtigung etwaiger Anträge fest.
- (2) Die Behandlung von Angelegenheiten in der Verbandsversammlung kann von den Verbandsräten schriftlich beim Planungsverband beantragt werden. Der Antrag ist zu begründen. Er muss, wenn er in der nächsten Sitzung behandelt werden soll, spätestens 30 Tage vorher beim Planungsverband vorliegen.
- (3) Ob später eingehende Anträge bei der der Antragstellung folgenden Sitzung zur Behandlung gebracht oder zurückgestellt werden, entscheidet die Verbandsversammlung. Die Verbandsversammlung entscheidet auch darüber, ob ein erst unmittelbar vor oder während der Sitzung als dringend gestellter Antrag zur Beratung gebracht wird. Unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge, die Ermittlungen und Prüfungen, Beziehung von Akten oder die Befragung nicht anwesender Auskunftspersonen notwendig machen, müssen bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt werden.
- (4) Nicht der Schriftform bedürfen Änderungsanträge während der Debatte und Geschäftsordnungsanträge.
- (5) Anträge, die Ausgaben verursachen, dürfen nur gestellt werden, wenn gleichzeitig Deckungsvorschläge gemacht werden.
- (6) Die Sitzungen der Verbandsversammlung werden durch den Planungsausschuss vorbereitet, soweit nicht der Verbandsvorsitzende zuständig ist.

§ 4

Geschäftsgang

Die Sitzungen der Verbandsversammlung sollen regelmäßig wie folgt verlaufen:

1. Eröffnung der Sitzung,
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit,

3. Beratung und Beschlussfassung über die Tagesordnungspunkte,
4. Bekanntgabe dringlicher Anordnungen des Verbandsvorsitzenden,
5. Schließung der Sitzung durch den Vorsitzenden.

§ 5

Beratung

(1) In der Verbandsversammlung darf nur gesprochen werden, wenn der Vorsitzende zuvor das Wort erteilt hat. Der Vorsitzende erteilt den Verbandsräten das Wort in der Reihenfolge ihrer Wortmeldung, bei gleichzeitiger Wortmeldung nach seinem Ermessen. Bei Wortmeldungen zur Geschäftsordnung ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. Der Vorsitzende kann in Ausübung seines Amtes jederzeit das Wort ergreifen.

(2) Die Anrede ist an den Vorsitzenden und an die Verbandsräte, nicht aber an die Zuhörer zu richten.

(3) Sachanträge sind stets, Anträge zur Geschäftsordnung bei Bedarf zur Debatte zu stellen.

(4) Es darf nur zum zur Debatte stehenden Antrag und mit einer angemessenen Redezeit gesprochen werden. Anderenfalls kann der Vorsitzende das Wort entziehen.

(5) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag können in derselben Sitzung Debatte und Abstimmung nicht mehr aufgenommen werden.

(6) Über einen Antrag auf Schluss der Debatte ist sofort abzustimmen. Vorsitzender und Antragsteller haben das Recht zur Schlussäußerung.

§ 6

Offene Abstimmung

(1) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so gilt folgende Reihenfolge:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Gutachten des Planungsausschusses zum Beratungsgegenstand,
3. weiter gehende Anträge,
4. zuerst gestellte Anträge, wenn später gestellte nicht unter Nrn. 1 oder 3 fallen.

(2) Vor jeder Abstimmung ist der Antrag, über den abgestimmt werden soll, vom Vorsitzenden zu wiederholen.

(3) Es wird grundsätzlich durch Handaufheben abgestimmt.

(4) Wenn das Ergebnis der Abstimmung nicht eindeutig feststellbar ist oder wenn Verbandsräte, die gemeinsam mindestens ein Viertel der Stimmen des Verbandes vertreten, es verlangen, ist namentlich nach Aufruf abzustimmen. Bei namentlicher Abstimmung werden die Namen der Verbandsmitglieder aufgerufen. Die Verbandsräte antworten mit „Ja“ oder „Nein“; die Stimmabgabe wird

vom Schriftführer in einer Kontrolliste vermerkt, die die jeweilige Stimmzahl enthält. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können verlangen, dass dies in der Niederschrift vermerkt wird.

(5) Die Stimmzählung ist durch den Vorsitzenden vorzunehmen. Er kann sich bei der namentlichen Abstimmung eines Ausschusses bedienen, den er nach Vorschlägen aus der Mitte der Verbandsversammlung bestellt. Das Ergebnis der Abstimmung ist der Verbandsversammlung bekanntzugeben und in der Niederschrift festzuhalten.

§ 7

Geheime Abstimmung

(1) Bei geheimer Wahl ist ein Wahlausschuss zu bilden. Die Verbandsräte erhalten einen Umschlag mit den gestückelten Stimmmarken entsprechend der Einwohnerzahl nach Art. 7 Abs. 2 BayLplG der durch sie vertretenen Verbandsmitglieder. Die Stimmmarken sind wie folgt gestückelt:

100	
10	Stimmen
1	

(2) Die Verbandsräte treten nach Aufruf zur Stimmabgabe an den Tisch des Wahlausschusses und nennen den Namen des von Ihnen vertretenen Verbandsmitglieds. Anschließend geben sie in einer nicht einsehbaren Wahlkabine ihre Stimme ab. Hierzu stehen in der Wahlkabine so viele Wahlurnen bereit, wie Vorschläge zur Wahl stehen. Die Urnen müssen deutlich mit dem jeweiligen Wahlvorschlag gekennzeichnet sein. Die Verbandsräte werfen ihren Umschlag mit den Stimmmarken in die entsprechende Urne.

(3) Die Umschläge in den Urnen werden nach Abschluss der Abstimmungshandlung getrennt nach Wahlvorschlägen gezählt. Anschließend werden die Umschläge geöffnet und die Stimmmarken in getrennte Behälter gelegt. Im Anschluss daran erfolgt die Auszählung der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen Stimmen und die Feststellung des Wahlergebnisses.

§ 8

Handhabung der Ordnung

(1) Der Verbandsvorsitzende handhabt die Ordnung im Sitzungsraum.

(2) Er ist berechtigt, Verbandsräte von der Sitzung auszuschließen, wenn sie die Ordnung fortgesetzt erheblich stören. Die Zustimmung der Verbandsversammlung gilt als erteilt, wenn sich kein Widerspruch erhebt.

(3) Falls die Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal nicht anders wiederherzustellen ist, kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. Zum äußeren Zeichen der Unterbrechung oder Aufhebung verlässt der Vorsitzende den Sitzungsraum, nachdem er die Sitzung

geschlossen oder die Dauer der Unterbrechung angekündigt hat. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Ladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt, an dem die Sitzung unterbrochen wurde, fortzusetzen.

§ 9

Niederschrift

(1) Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Für die Niederschrift ist der Vorsitzende verantwortlich. Er bestimmt den Protokollführer. Aufnahmen, die ausschließlich als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift dienen, sind zulässig.

(2) Die Niederschrift muss den Verlauf der Sitzung wiedergeben. Sie muss erkennen lassen:

1. Tag, Ort und Beginn der Sitzung,
2. Öffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit der Sitzung,
3. Namen der anwesenden Verbandsräte,
4. Tagesordnung und behandelte Gegenstände,
5. Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
6. Abstimmungsergebnis,
7. Zeit und Grund der etwaigen Ausschließung eines Verbandsrats,
8. Zeitpunkt der Beendigung der Sitzung.

(3) Die Niederschrift ist nach Fertigstellung durch den Protokollführer, die Geschäftsstellenleitung und den Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 10

Einsichtnahme durch Verbandsräte, Abschriften

Die Verbandsräte sind berechtigt, jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen der Verbandsversammlung einzusehen. Sie können bei der Geschäftsstelle die Erteilung von Abschriften der Beschlüsse verlangen, die in öffentlicher Sitzung gefasst wurden.

§ 11

Einsichtnahme durch Bürger der Mitglieder des regionalen Planungsverbandes

Die Bürger der Verbandsmitglieder können die Niederschriften über öffentliche Sitzungen der Verbandsversammlung in der Geschäftsstelle einsehen.

§ 12

Geschäftsgang des Planungsausschusses

Für den Geschäftsgang des Planungsausschusses gelten die Bestimmungen für die Verbandsversammlung entsprechend, soweit nicht der Planungsausschuss hierfür besondere Vorschriften beschlossen hat.

§ 13

Erledigung laufender Angelegenheiten

Der Verbandsvorsitzende kann Verpflichtungen für den regionalen Planungsverband bis zu einem Betrag von 5.000,- Euro eingehen.

§ 14

In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung wurde von der Verbandsversammlung am 07. April 2008 gemeinsam mit der neuen Verbandssatzung (PIMVS) beschlossen; sie tritt mit dieser in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken vom 18. Januar 1999 außer Kraft.

**Neunte Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan Markt Vestenbergsgreuth;
Verwaltungsgemeinschaft Höchststadt a. d. Aisch, Landkreis Erlangen-Höchststadt**

Beschluss

des Planungsausschusses des Planungsverbandes
Industrieregion Mittelfranken
vom 18. März 2013

- öffentlich -
- einstimmig -

I. Der Stellungnahme des Regionsbeauftragten bei der Regierung von Mittelfranken vom 01.03.2013 wird zugestimmt.

II. Verbandsgeschäftsstelle

Der Vorsitzende:



Für die Geschäftsstelle:



Für das Protokoll:



REGIONSBEAUFTRAGTER

für die Industrieregion Mittelfranken (7)
bei der Regierung von Mittelfranken

Regierung von Mittelfranken - Postfach 6 06 - 91511 Ansbach



Planungsverband
Industrieregion Mittelfranken
Hauptmarkt 18/III

90403 Nürnberg

Planungsverband
Industrieregion Mittelfranken

11. MRZ. 2013

eingegangen

Stadt Nürnberg
Eingegangen am:

11. MRZ. 2013

OrgA/4
- Zentrale Einlaufstelle -

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

RA/PIM-283
12.02.2013

Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)
Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner

24/RB7 - 8593.7ERH
Thomas Müller

E-Mail: thomas.mueller@reg-mfr.bayern.de

Telefon / Fax
0981 53-

1431 / 5431

Erreichbarkeit

Zi. Nr. 441

Datum

01.03.2013

Anlagen: Alle Unterlagen i. R.

9. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan des Marktes Vestenbergsgreuth, Landkreis Erlangen-Höchstadt

Bevölkerungsentwicklung: 1970: 1.248 Ew.; 1990: 1.235 Ew.; 2000: 1.539 Ew.; 2012: 1.539 Ew.
Zentralörtliche Einstufung: -

Der Markt Vestenbergsgreuth beabsichtigt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Anlage zur Mikroalgenkultivierung am südwestlichen Ortsrand von Kleinweisach zu schaffen. Die geplante Anlage steht in einer räumlichen wie auch inhaltlichen Verbindung zur unmittelbar angrenzenden Biogasanlage. Der Umgriff umfasst insgesamt ca. 2,35 ha und soll als Sonderbaufläche „Mikroalgenkultivierung“ dargestellt werden. Im wirksamen Flächennutzungsplan ist der Bereich als landwirtschaftliche Fläche (Ackerfläche) dargestellt.

Bei der Algenproduktion handelt es sich um „pflanzliche Produkte, die aus dem Wachstum von Algen in einem flüssigen Milieu unter Einfluss von Energie aus dem Tageslicht und Nährstoffzufuhr aus CO² und anderen Stoffen aus der Atmosphäre und hier auch aus dem Verbrennungsprozess der Biogasanlage entstehen.“ Den Unterlagen zufolge, wird von einem Endproduktionsvolumen der Anlage von ca. 4,7 Tonnen trockener Algenmasse pro Tag gerechnet. Eine vergleichbare Pilotanlage laufe in Aschaffenburg bereits über einen längeren Zeitraum erfolgreich (vgl. Begründung zur FNP-Änderung, S. 14 u. 15).

Laut dem Regionalplan der Industrieregion Mittelfranken (RP 7) kommt der bedarfsgerechten und umweltschonenden Nutzung von Biomasse zur Energieversorgung „in allen Teilen der Region besondere Bedeutung zu. Dabei gilt es insbesondere regional erzeugte Ressourcen sinnvoll zu nutzen.“ (vgl. RP 7 B V 3.1.3.1)

Daneben ist es „von besonderer Bedeutung, die im Rahmen der Gewinnung elektrischer Energie durch Biomassenutzung entstehende Wärmeenergie, einer sinnvollen, möglichst dezentralen Nutzung zuzuführen.“ (vgl. RP 7 B V 3.1.3.2)

Die den Unterlagen beigegeführten Ausführungen zur Wirkungsweise der geplanten Anlage lassen vermuten, dass diesen Grundsätzen des Regionalplans durch einen nahezu geschlossenen Stoffkreislauf und die Synergieeffekte mit der benachbarten Biogasanlage (u. a. Wärmenutzung) in idealer

...

Briefanschrift
Postfach 6 06, 91511 Ansbach

Frachtschrift
Promenade 27, 91522 Ansbach

Dienstgebäude
Promenade 27
Weitere Gebäudeteile
F Flügelbau
Th Thörmerhaus

Weitere Dienstgebäude
Bischof-Meiser-Str. 2/4
Turnitzstraße 28
Montgelasplatz 1

Telefon 0981 53-0
Telefax 0981 53-206 und 53-456
E-Mail poststelle@reg-mfr.bayern.de
Internet
<http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de>

Öffentliche Verkehrsmittel
Bushaltestellen Schlossplatz
oder Bahnhof der Stadt- und
Regionallinien

Weise entsprochen wird. Dabei handelt es sich wie bereits genannt, um eine vergleichsweise neue Technologieform. Da hierzu bereits im Vorfeld ein Scopingtermin mit den relevanten Fachstellen stattgefunden hat, wird davon ausgegangen, dass dabei u. a. auch die Unbedenklichkeit des Algen-einsatzes hinreichend untersucht wurde.

Ein Teilbereich des geplanten Umgriffs befindet sich innerhalb der Schutzzone des Naturparks Steigerwald (Landschaftsschutzgebiet). Laut dem Regionalplan sollen die bestehenden Landschaftsschutzgebiete innerhalb der Region „langfristig in ihrem Bestand gesichert werden.“ (vgl. RP 7 B II 1.3.3.2).

Voraussetzung zur Verwirklichung der geplanten Bauleitplanung ist die Zurücknahme des Landschaftsschutzgebietes im fraglichen Bereich. Eine entsprechende Änderungsverfahren der Schutzgebietsgrenzen wurde bereits beantragt (vgl. Begründung zur FNP-Änderung, S. 7). Hier wird von den zuständigen Fachstellen zu beurteilen sein, ob eine Neuabgrenzung des Landschaftsschutzgebietes inhaltlich gerechtfertigt ist und den langfristigen Bestand des betreffenden Landschaftsschutzgebietes nicht gefährdet.

Nach Rücksprache mit der Höheren Naturschutzbehörde handelt es sich bei den fraglichen Bereichen um intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen, deren naturschutzfachliche Wertigkeit entsprechend begrenzt sein wird. Bei einer Zurücknahme des Landschaftsschutzgebietes im fraglichen Bereich, sollte jedoch ein entsprechender Ausgleich an anderer Stelle erfolgen.

Es wird daher empfohlen, aus regionalplanerischer Sicht dann keine Einwendungen gegen das o. a. Vorhaben geltend zu machen, sofern sich die entsprechende Anpassung des Landschaftsschutzgebietes erfolgt.



Müller

**Erste Änderung des Flächennutzungsplanes;
Gemeinde Reichenschwand, Landkreis Nürnberger Land**

Beschluss

des Planungsausschusses des Planungsverbandes
Industrieregion Mittelfranken
vom 18. März 2013

- öffentlich -
- einstimmig -

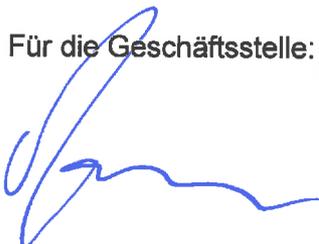
- I. Der Stellungnahme des Regionsbeauftragten bei der Regierung von Mittelfranken vom 07.02.2013 wird zugestimmt.

II. Verbandsgeschäftsstelle

Der Vorsitzende:



Für die Geschäftsstelle:



Für das Protokoll:



REGIONSBEAUFTRAGTER

für die Industrieregion Mittelfranken (7)
bei der Regierung von Mittelfranken

Regierung von Mittelfranken · Postfach 6 06 · 91511 Ansbach



Planungsverband
Industrieregion Mittelfranken
Hauptmarkt 18/III

90403 Nürnberg

Planungsverband
Industrieregion Mittelfranken
13. FEB. 2013
eingegangen

Stadt Nürnberg
Eingegangen am:

12. FEB. 2013

OrgA/4
- Zentrale Einlaufstelle -

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

RA/PIM-283
04.01.2013

Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)
Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner

24/RB7 - 8593.7LAU
Thomas Müller

E-Mail: thomas.mueller@reg-mfr.bayern.de

Telefon / Fax
0981 53-

1431 / 5431

Erreichbarkeit

Zi. Nr. 441

Datum

07.02.2013

Anlagen:

Alle Unterlagen i. R.

1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Reichenschwand, Landkreis Nürnberger Land

Bevölkerungsentwicklung: 1970: 1.852 Ew.; 1990: 2.129 Ew.; 2000: 2.302 Ew.; 2012: 2.298 Ew.
Zentralörtliche Einstufung: -

Die Gemeinde Reichenschwand beabsichtigt, den Flächennutzungsplan im Rahmen des vorliegenden Verfahrens zur 1. Änderung in folgenden 14 Bereichen (vgl. Erläuterungsbericht zur Flächennutzungsplanänderung S. 1 bis 5) zu ändern:

Änderungsbereiche 1 (Wohn- und Mischbaufläche Fürschwald I), 2 (Gewerbegebiet Altentränke), 3 (Dorfgebiet im Gemeindeteil Leuzenberg) und 4 (Änderungen und Planungen im Bebauungsplan Schneewinkel)

Bei den Änderungsbereichen 1 bis 4 handelt es sich jeweils um Nachführungen bereits rechtskräftiger Bebauungspläne („Fürschwald I“, „Altentränke“, „Leuzenberg“ u. „Schneewinkel“). Einwendungen aus regionalplanerischer Sicht sind diesbezüglich nicht angezeigt.

Änderungsbereich 5 (Mischbaufläche nördlich Hersbrucker Straße)

Entsprechend der bestehenden Nutzung sollen die Bereiche zwischen Hersbrucker Straße und der Bahnlinie künftig als gemischte Baufläche dargestellt werden (bisher keine Nutzungsdarstellung). Es handelt sich somit ebenfalls um eine Bestandsnachführung. Einwendungen aus regionalplanerischer Sicht sind auch hier nicht angezeigt.

Änderungsbereiche 6 (Parkplatzfläche Harlwöhr) und 7 (Multifunktionsplatz)

Die Parkplatzfläche auf der Pegnitzinsel Harlwöhr sowie der Multifunktionsplatz an den Sportanlagen des FC Reichenschwand sollen künftig im Flächennutzungsplan dargestellt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass sich beide Bereiche sowohl innerhalb des Überschwemmungsgebietes

Briefanschrift
Postfach 6 06, 91511 Ansbach

Frachtausdruck
Promenade 27, 91522 Ansbach

Dienstgebäude
Promenade 27
Weitere Gebäudeteile
F Flügelbau
Th Thörmerhaus

Weitere Dienstgebäude
Bischof-Meiser-Str. 2/4
Turnitzstraße 28
Montgelasplatz 1

Telefon 0981 53-0
Telefax 0981 53-206 und 53-456
E-Mail poststelle@reg-mfr.bayern.de
Internet
<http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de>

Öffentliche Verkehrsmittel
Bushaltestellen Schlossplatz
oder Bahnhof der Stadt- und
Regionallinien

der Pegnitz als auch im Landschaftsschutzgebiet „Südlicher Jura mit Moritzberg und Umgebung“ befinden. Auch wenn es sich jeweils bereits um existente Nutzungen handelt, sind die Planungen im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung mit den zuständigen Fachstellen (Wasserwirtschaft; Naturschutz und Landschaftspflege) abzustimmen.

Änderungsbereich 8 (Mischbaufläche nordwestlich Oberndorf)

Nordwestlich Oberndorf soll ein bereits bebautes Grundstück künftig als gemischte Baufläche dargestellt werden. Einwendungen aus regionalplanerischer Sicht sind in Bezug auf die genannte Bestandsnachführung nicht angezeigt.

Änderungsbereich 9 (Öffentliche Grünfläche nördlich des Baugebietes Fürschwald I)

Der bestehende Spielplatz soll durch eine öffentliche Grünfläche erweitert werden. Einwendungen aus regionalplanerischer Sicht sind auch hier nicht vorzubringen.

Änderungsbereich 10 (Parkplatz DB Haltepunkt Reichenschwand)

Gemäß dem Erläuterungsbericht (S. 3) wurde die Fläche des Haltepunktes Reichenschwand seitens der Gemeinde erworben. Diese soll künftig nicht mehr als Bahnfläche sondern als Parkplatzfläche dargestellt werden. Einwendungen aus regionalplanerischer Sicht sind diesbezüglich nicht angezeigt.

Änderungsbereich 11 (Wohnbaufläche Rödelberg)

Im Bereich Rödelberg ist im vorliegenden Entwurf zur Flächennutzungsplanänderung die Neuausweisung einer ca. 8,0 ha umfassenden Wohnbaufläche enthalten. Begründet wird dies damit, dass die langfristige Entwicklungsmöglichkeit der Gemeinde Reichenschwand sinnvoll voraus geplant werden soll (vgl. Erläuterungsbericht, S. 4)

Gemäß dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) soll in allen Gemeinden „in der Regel eine organische Siedlungsentwicklung stattfinden. Abweichend hiervon ist eine überorganische Siedlungsentwicklung in zentralen Orten und Siedlungsschwerpunkten sowie in geeigneten Gemeinden im Bereich von Entwicklungsachsen zulässig. ...“ (vgl. LEP B VI 1.3)

Auch wenn der Planung durchaus die unmittelbare Nähe zum S-Bahnhaltepunkt zugute gehalten werden kann, so ist der Bedarf einer Wohnbaufläche in der genannten Größenordnung - bezogen auf den Planungshorizont eines Flächennutzungsplanes von 15-20 Jahren - für die Gemeinde Reichenschwand mehr als fraglich. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund sämtlicher maßgeblicher Bevölkerungsprognosen, die für die Gemeinde Reichenschwand eher von einem (mehr oder weniger stark ausgeprägten) Bevölkerungsrückgang in den nächsten Jahren ausgehen. Hinzu kommt, dass im Erläuterungsbericht keinerlei Angaben zur Bedarfsprüfung enthalten sind.

Es wird daher empfohlen, aus regionalplanerischer Sicht Bedenken hinsichtlich der Größenordnung an neugeplanten Wohnbauflächen vorzubringen und dementsprechend eine verstärkte Auseinandersetzung mit dem zu erwartenden Bedarf einzufordern.

Änderungsbereich 12 (Erweiterung Mischbaufläche südlich der Nürnberger Straße)

Südlich der Nürnberger Straße ist vorgesehen, im Anschluss an eine bestehende Bebauung eine gemischte Baufläche in einer Größenordnung von ca. 0,2 ha zu ergänzen. Dieser Bereich befindet sich vollständig innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Südlicher Jura mit Moritzberg und Umgebung“ sowie zum Teil innerhalb des Überschwemmungsgebietes der Pegnitz. Einwendungen aus regionalplanerischer Sicht sind dementsprechend nur dann zurückzustellen, wenn eine entsprechende Abstimmung mit den zuständigen Fachstellen (Naturschutz und Landschaftspflege; Wasserwirtschaft) erfolgt und von dortiger Seite eine Vereinbarkeit mit den genannten Schutzzwecken bestätigt wird.

Änderungsbereich 13 (Vorrangfläche Windkraft)

Der vorliegende Entwurf zur Flächennutzungsplanänderung enthält nördlich von Leuzenberg eine „Vorrangfläche für Windkraft“. Hierzu ist Folgendes zu sagen:

Gemäß dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) können in den Regionalplänen „für die Errichtung von Windkraftanlagen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete (Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für Windkraftanlagen) festgelegt werden“ (vgl. LEP B V 3.2.3)

Der Planungsverband Industrieregion Mittelfranken hat von dieser Möglichkeit im Sinne einer regionalen Steuerung Gebrauch gemacht. Außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Windkraft ist der Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windkraftanlagen ausgeschlossen (vgl. RP 7 B V 3.1.1.4).

Im rechtsverbindlichen Regionalplan der Industrieregion Mittelfranken (RP 7) ist im genannten Bereich nördlich von Leuzenberg weder ein Vorrang- noch ein Vorbehaltsgebiet Windkraft enthalten.

Im Zuge der Behandlung der im Rahmen der 17. Änderung des Regionalplans (Kapitel Energieversorgung) eingegangenen Stellungnahme, wurde in der Planungsausschusssitzung der Industrieregion Mittelfranken am 21.01.2013 beschlossen, den Gebietsvorschlag der Gemeinde Reichenschwand in ein ergänzendes Beteiligungsverfahren zur Änderung des Regionalplans einzubringen.

Da es sich aus fachlicher Sicht (insbesondere Naturschutz u. Landschaftspflege) um ein kritisch beurteiltes Gebiet handelt, wurde bereits im Rahmen der Beschlussempfehlung darauf hingewiesen, dass mit der Aufnahme in den Entwurf zum ergänzenden Beteiligungsverfahren keine Vorentscheidung in Bezug auf die Gebietsaufnahme verbunden ist. Die Aufnahme in den Entwurf zum ergänzenden Beteiligungsverfahren dient einer ergebnisoffenen Prüfung des Gebietsvorschlages und letztlich der Möglichkeit, vor dem Hintergrund der eingehenden Stellungnahmen eine sachgerechte Abwägungsentscheidung zu treffen.

Die Möglichkeiten einer Ausweisung des geplanten Gebietes für Windkraftanlagen im Flächennutzungsplan hängt somit vom Ausgang des Verfahrens zur Änderung des Regionalplans ab.

Eher redaktionellen Charakter hat der Hinweis, dass der Begriff „Vorranggebiet Windkraft“ auf der Ebene der Regionalplanung Verwendung findet. In Anlehnung an die für die kommunale Bauleitplanung maßgebliche Baunutzungsverordnung wäre die Darstellung eines Sondergebietes „Windkraft“ im Flächennutzungsplan zielführender.

Auf der Basis des rechtsverbindlichen Regionalplans ist eine Ausweisung des geplanten Gebietes für Windkraftanlagen nördlich von Leuzenberg nicht möglich. Es wird daher empfohlen, aus regionalplanerischer Sicht auf das laufende Verfahren zur Änderung des Regionalplans der Industrieregion Mittelfranken zu verweisen. Dessen Ergebnisse sind abzuwarten.

Änderungsbereich 14 (Gemeindliche Gemeinbedarfsfläche Lusthausgarten)

Östlich des Ortskerns an der Kirchstraße und der Schloss-Allee soll eine bestehende Grünfläche für gemeindliche Zwecke (öffentliche Grünfläche, Festplatz, Parkflächen, Rad- und Fußwege etc.) zur Verfügung stehen und dementsprechend im Flächennutzungsplan dargestellt werden. Einwendungen aus regionalplanerischer Sicht sind diesbezüglich nicht vorzubringen.

Zusammenfassend wird empfohlen, aus regionalplanerischer Sicht keine Einwendungen gegen die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes zu erheben, sofern

- eine Reduzierung der neu geplanten Wohnbauflächen (Bereich Rödelberg) vor dem Hintergrund einer nachvollziehbaren Bedarfsermittlung erfolgt,
- die Planungen zur Ausweisung eines Gebietes für Windkraftanlagen nördlich Leuzenberg bis zum Vorliegen hinreichender Erkenntnisse zur Realisierbarkeit des im Verfahren befindlichen Vorbehaltsgebietes Windkraft WK 84 zurückgestellt werden und

- die zuständigen Fachstellen (Wasserwirtschaft; Naturschutz und Landschaftspflege) hinsichtlich der Änderungsbereiche 6 (Parkplatzfläche Harlwöhr), 7 (Multifunktionsplatz) und 12 (Erweiterung Mischbaufläche südlich der Nürnberger Straße) keine Bedenken geltend machen.



Müller

**Aufstellung vorhabenbezogener Bebauungsplan „Nahversorgungszentrum am Lohmühlweg“ mit integr. Grünordnungsplan und zugehörige Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes;
Gemeinde Röttenbach, Landkreis Erlangen-Höchstadt**

Beschluss

des Planungsausschusses des Planungsverbandes
Industrieregion Mittelfranken
vom 18. März 2013

- öffentlich -
- einstimmig -

- I. Der Stellungnahme des Regionsbeauftragten bei der Regierung von Mittelfranken vom 06.03.2013 wird zugestimmt.

II. Verbandsgeschäftsstelle

Der Vorsitzende:



Für die Geschäftsstelle:



Für das Protokoll:



REGIONSBEAUFTRAGTER

für die Industrieregion Mittelfranken (7)
bei der Regierung von Mittelfranken

Regierung von Mittelfranken • Postfach 6 06 • 91511 Ansbach



Planungsverband
Industrieregion Mittelfranken
Hauptmarkt 18/III

90403 Nürnberg

Planungsverband
Industrieregion Mittelfranken
11. MRZ. 2013
eingegangen

Stadt Nürnberg
Eingegangen am:

11. MRZ. 2013

OrgA/4
- Zentrale Einlaufstelle -

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

RA/PIM-283
04.02.2013

Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)
Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner

24/RB7 - 8593.7ERH
Thomas Müller

E-Mail: thomas.mueller@reg-mfr.bayern.de

Telefon / Fax
0981 53-

1431 / 5431

Erreichbarkeit

Zi. Nr. 441

Datum

06.03.2013

Anlagen: Alle Unterlagen i. R.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Nahversorgungszentrum am Lohmühlweg“ mit integr. Grünordnungsplan und zugehöriger Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes, Gemeinde Röttenbach, Landkreis Erlangen-Höchstadt

Bevölkerungsentwicklung: 1970: 2.040 Ew.; 1990: 4.396 Ew.; 2000: 4.713 Ew.; 2012: 4.607 Ew.
Zentralörtliche Einstufung: gemeinsamer Siedlungsschwerpunkt mit Hemhofen

Die Gemeinde Röttenbach beabsichtigt mit der Aufstellung des o. a. Bebauungsplanes die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Nahversorgungszentrums im Süden der Gemeinde zu schaffen. Das Nahversorgungszentrum soll den Unterlagen zufolge aus vier Modulen bestehen:

- Modul A (7.651 m²): Lebensmittel- und Getränkemarkt mit ca. 1.650 m² Verkaufsfläche
- Modul B (1.149 m²): Bürogebäude mit bis zu drei Vollgeschossen
- Modul C (1.714 m²): Tankstelle
- Modul D (3.092 m²): Gewerbegebiet (enthalten ist der bestehende Getränkemarkt)

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist der genannte Bereich anteilig als Gewerbegebiet (südwestlicher Bereich) sowie als Waldfläche dargestellt und soll nun im Parallelverfahren (Änderung des Flächennutzungsplanes) an die genannten Planungen angepasst werden (Sondergebiet „Lebensmittel- und Getränkemarkt“ und Gewerbegebiet).

Da von dem Vorhaben die einzelhandelsrelevanten Ziele des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) berührt werden, wurde seitens der Regierung von Mittelfranken als zuständige Höhere Landesplanungsbehörde eine landesplanerische Überprüfung durchgeführt.

Mit Schreiben vom 05.03.2013 kommt die Höhere Landesplanungsbehörde zu dem Ergebnis, dass das geplante Einzelhandelsvorhaben nur unter der Maßgabe der Festsetzung der max. zulässigen Verkaufsfläche von max. 1.550 m² für einen Lebensmittelvollsortimenter innerhalb des SO_{L+G} den einzelhandelsrelevanten Zielen der Raumordnung entspricht. Die städtebauliche Lage des geplanten Vollsortimenters wurde dabei als „städtebaulich integrierte Ortsrandlage“ gewertet.

Briefanschrift
Postfach 6 06, 91511 Ansbach

Frachtschrift
Promenade 27, 91522 Ansbach

Dienstgebäude
Promenade 27
Weitere Gebäudeteile
F Flügelbau
Th Thörmerhaus

Weitere Dienstgebäude
Bischof-Meiser-Str. 2/4
Turnitzstraße 28
Montgelasplatz 1

Telefon 0981 53-0
Telefax 0981 53-206 und 53-456
E-Mail poststelle@reg-mfr.bayern.de
Internet
<http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de>

Öffentliche Verkehrsmittel
Bushaltestellen Schlossplatz
oder Bahnhof der Stadt- und
Regionallinien

...

Wie bereits genannt wird bei Realisierung der Planung Wald in Anspruch genommen. Laut dem Regionalplan der Industrieregion Mittelfranken soll die Flächensubstanz des Waldes im großen Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen erhalten werden, soweit sie nicht ohnehin durch Bannwaldverordnung gesichert ist (vgl. RP 7 B IV 4.1).

Aufgrund der Lage innerhalb des großen Verdichtungsraumes Nürnberg/Fürth/Erlangen ist das genannte regionalplanerische Ziel für die Planung einschlägig. Es ist demnach der entsprechende flächenmäßige Ausgleich für die beanspruchte Waldfläche innerhalb des Verdichtungsraumes zu leisten. Bannwald ist im vorliegenden Fall nicht betroffen.

Es wird daher zusammenfassend empfohlen, aus regionalplanerischer Sicht keine Einwendungen gegen die o. a. Vorhaben geltend zu machen, wenn

- die max. zulässigen Verkaufsfläche für einen Lebensmittelvollsortimenter innerhalb des SO_{L+G} auf das raumordnerisch zulässige Maß (1.550 m²) festgesetzt wird und
- der entsprechende Ausgleich für die in Anspruch genommene Waldfläche im Sinne des Ziels B IV 4.1 des Regionalplans der Industrieregion Mittelfranken erfolgt.



Müller

**Vollzug der Naturschutzgesetze;
Änderung der Grenzen des Landschaftsschutzgebietes (früher Schutzzone) "Naturpark
Steigerwald" im Bereich südwestlicher Ortsrand von Kleinweisach, Markt
Vestenbergsreuth;
Landratsamt Erlangen-Höchstadt**

Beschluss

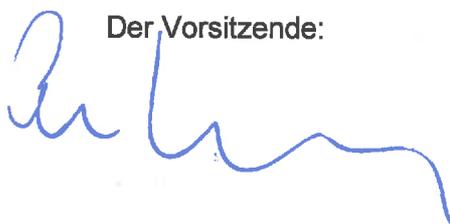
des Planungsausschusses des Planungsverbandes
Industrieregion Mittelfranken
vom 18. März 2013

- öffentlich -
- einstimmig -

- I. Der Stellungnahme des Regionsbeauftragten bei der Regierung von Mittelfranken vom 06.03.2013 wird zugestimmt.

II. Verbandsgeschäftsstelle

Der Vorsitzende:



Für die Geschäftsstelle:



Für das Protokoll:



REGIONSBEAUFTRAGTER

für die Industrieregion Mittelfranken (7)
bei der Regierung von Mittelfranken

Regierung von Mittelfranken · Postfach 6 06 · 91511 Ansbach



Planungsverband
Industrieregion Mittelfranken
Hauptmarkt 18/III

90403 Nürnberg

Stadt Nürnberg
Eingegangen am:
11. MRZ. 2013
OrgA/4
- Zentrale Einlaufstelle -

Planungsverband
Industrieregion Mittelfranken
11. MRZ. 2013
eingegangen

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

RA/PIM-283

Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)
Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner

24/RB7 - 8593.7
Thomas Müller

E-Mail: thomas.mueller@reg-mfr.bayern.de

Telefon / Fax
0981 53-

1431 / 5431

Erreichbarkeit

Zi. Nr. 441

Datum

06.03.2013

Anlagen:

- alle Unterlagen i. R.
- Stellungnahme zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan des Marktes Vestenbergsgreuth vom 01.03.2013

Vollzug der Naturschutzgesetze; Änderung der Grenzen des Landschaftsschutzgebietes (früher Schutzzone) „Naturpark Steigerwald“ im Bereich südwestlicher Ortsrand von Kleinweisach, Markt Vestenbergsgreuth

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Mikroalgenproduktionsanlage im Bereich von Kleinweisach, beabsichtigt der Markt Vestenbergsgreuth die bauleitplanerischen Grundlagen zu schaffen. Zu der im Verfahren befindlichen 9. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde aus regionalplanerischer Sicht mit Schreiben vom 01.03.2013 Stellung genommen (Stellungnahme liegt in Kopie bei). Da dieser Bereich anteilig innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Naturpark Steigerwald liegt, ist zur Verwirklichung des Vorhabens die Anpassung der Grenzen des Landschaftsschutzgebietes erforderlich.

Zudem soll eine weitere Fläche aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgenommen werden, um einem landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb Raum für eine mögliche Hoferweiterung zu schaffen.

Die zur Herausnahme vorgesehene Fläche beträgt insgesamt ca. 2,68 ha.

Laut dem Regionalplan der Industrieregion Mittelfranken (RP 7) sollen die bestehenden Landschaftsschutzgebiete innerhalb der Region „langfristig in ihrem Bestand gesichert werden.“ (vgl. RP 7 B II 1.3.3.2).

Hier wird von den zuständigen Fachstellen zu beurteilen sein, ob eine Neuabgrenzung des Landschaftsschutzgebietes inhaltlich gerechtfertigt ist und den langfristigen Bestand des betreffenden Landschaftsschutzgebietes nicht gefährdet.

Nach Rücksprache mit der Höheren Naturschutzbehörde handelt es sich bei den fraglichen Bereichen um intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen, deren naturschutzfachliche Wertigkeit entsprechend begrenzt sein wird. Bei einer Zurücknahme des Landschaftsschutzgebietes im fraglichen Bereich, sollte jedoch ein entsprechender Ausgleich an anderer Stelle erfolgen.

Briefanschrift
Postfach 6 06, 91511 Ansbach

Frachtschrift
Promenade 27, 91522 Ansbach

Dienstgebäude
Promenade 27
Weitere Gebäudeteile
F Flügelbau
Th Thörmerhaus

Weltere Dienstgebäude
Bischof-Meiser-Str. 2/4
Turnitzstraße 28
Montgelasplatz 1

Telefon 0981 53-0
Telefax 0981 53-206 und 53-456
E-Mail poststelle@reg-mfr.bayern.de
Internet
<http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de>

Öffentliche Verkehrsmittel
Bushaltestellen Schlossplatz
oder Bahnhof der Stadt- und
Regionallinien

Es wird daher empfohlen, aus regionalplanerischer Sicht keine Einwendungen gegen die geplante Herausnahme der genannten Flächen aus dem Umgriff des Landschaftsschutzgebietes Naturpark Steigerwald geltend zu machen, allerdings - unter Bezugnahme auf das regionalplanerische Ziel B II 1.3.3.2 des Regionalplans der Industrieregion Mittelfranken - auf einen entsprechenden Ausgleich für die herauszunehmenden Flächen an anderer Stelle hinzuwirken.



Müller

**Änderung Flächennutzungsplan und Aufstellung Bebauungsplan Nr. 61 „Sondergebiet PV-Anlage Bauschuttdeponie“;
Gemeinde Georgensgmünd, Landkreis Roth**

Beschluss

des Planungsausschusses des Planungsverbandes
Industrieregion Mittelfranken
vom 18. März 2013

- öffentlich -
- einstimmig -

- I. Der Stellungnahme des Regionsbeauftragten bei der Regierung von Mittelfranken vom 07.03.2013 wird zugestimmt.

II. Verbandsgeschäftsstelle

Der Vorsitzende:



Für die Geschäftsstelle:



Für das Protokoll:



REGIONSBEAUFTRAGTER

für die Industrieregion Mittelfranken (7)
bei der Regierung von Mittelfranken

Regierung von Mittelfranken - Postfach 6 06 - 91511 Ansbach



Planungsverband
Industrieregion Mittelfranken
Hauptmarkt 18/III

90403 Nürnberg

Planungsverband
Industrieregion Mittelfranken
14. MRZ. 2013
eingegangen.

Stadt Nürnberg
Eingegangen am:
14. MRZ. 2013
OrgA/4
- Zentrale Einlaufstelle -

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

RA/PIM-283
01.03.2013

Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)
Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner

24/RB7 - 8593.7RH
Thomas Müller

E-Mail: thomas.mueller@reg-mfr.bayern.de

Telefon / Fax
0981 53-
1431 / 5431

Erreichbarkeit
Zi. Nr. 441

Datum
07.03.2013

Anlagen: Alle Unterlagen i. R.

Änderung des Flächennutzungsplanes sowie Bebauungsplan Nr. 61 „Sondergebiet PV-Anlage Bauschuttdeponie“, Gemeinde Georgensgmünd, Landkreis Roth

Bevölkerungsentwicklung: 1970: 5.363 Ew.; 1990: 5.582 Ew.; 2000: 6.350 Ew.; 2012: 6.638 Ew.
Zentralörtliche Einstufung: Unterzentrum

Die Gemeinde Georgensgmünd beabsichtigt die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer großflächigen Freiflächenphotovoltaikanlage im Bereich der stillgelegten Bauschuttdeponie westlich von Georgensgmünd zu schaffen.

Der Änderungsbereich umfasst insgesamt ca. 7,8 ha und soll anteilig als Sondergebiet „Photovoltaikanlage“ (ca. 6,1 ha), sowie Grün- bzw. Ausgleichsflächen (ca. 1,7 ha) dargestellt werden. Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist der Änderungsbereich als Fläche für Ver- und Entsorgung mit Zweckbestimmung „Deponie“, als gewerbliche Baufläche sowie im südlichen Bereich als Waldfläche (dies entspricht nicht der heutigen Nutzung) dargestellt. Im Parallelverfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes ist beabsichtigt, den Bebauungsplan Nr. 61 „Sondergebiet PV-Anlage Bauschuttdeponie“ aufzustellen.

Gemäß den Vorgaben des Regionalplanes Industrieregion Mittelfranken (RP 7) sollen die Möglichkeiten der direkten und indirekten Sonnenenergienutzung innerhalb der gesamten Region verstärkt genutzt werden (vgl. RP 7 B V 3.1.2.1).

In der Region gilt es großflächige Anlagen zur Sonnenenergienutzung außerhalb von Siedlungseinheiten möglichst an geeignete Siedlungseinheiten anzubinden, sofern eine erhebliche Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes ausgeschlossen werden kann (vgl. RP 7 B V 3.1.2.3).

Die genannte Freiflächenphotovoltaikanlage ist auf den südexponierten Flächen der stillgelegten Bauschuttdeponie geplant. Im Osten schließen sich gewerbliche Bauflächen an. Der Standort ist durch die vormalige Nutzung zweifelsfrei entsprechend optisch vorgeprägt. Von einer Zersiedelung oder einer anderweitigen erheblichen Beeinträchtigung der Landschaft, ist in der vorliegenden Fallkonstellation nicht auszugehen. Im Gegenteil stellt sich das Heranziehen einer entsprechend optisch

Briefanschrift
Postfach 6 06, 91511 Ansbach
Frachtausdruck
Promenade 27, 91522 Ansbach

Dienstgebäude
Promenade 27
Weitere Gebäudeteile
F Flügelbau
Th Thörmerhaus

Weitere Dienstgebäude
Bischof-Meiser-Str. 2/4
Turnitzstraße 28
Montgelasplatz 1

Telefon 0981 53-0
Telefax 0981 53-206 und 53-456
E-Mail poststelle@reg-mfr.bayern.de
Internet
<http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de>

Öffentliche Verkehrsmittel
Bushaltestellen Schlossplatz
oder Bahnhof der Stadt- und
Regionallinien

vorbelasteten Konversionsfläche für die Gewinnung erneuerbarer Energien als sinnvoll dar (vgl. auch LEP B VI 1.1).

Seitens der Regionalplanung ist lediglich auf das unmittelbar am westlichen Rand des Änderungsreichs angrenzende Vorranggebiet für den Abbau von Quarzsand QS 18 hinzuweisen. Dieses gilt es bei den Planungen zu beachten (z.B. Staubentwicklung bei Abbautätigkeit), stellt aber aus hiesiger Sicht keinen Hinderungsgrund für die vorliegende Planung dar.

Es wird empfohlen, aus regionalplanerischer Sicht keine Einwendungen gegen die o. a. Vorhaben geltend zu machen.

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Müller', written over a vertical line.

Müller

**Genehmigung der Niederschrift der 282. Ausschusssitzung des
Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken vom 21.01.2013**

Beschluss

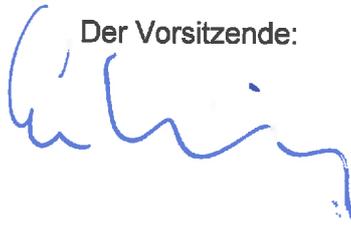
des Planungsausschusses des Planungsverbandes
Industrieregion Mittelfranken
vom 18. März 2013

- öffentlich -
- einstimmig -

- I. Gegen den Inhalt der Niederschrift über die 282. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses vom 21.01.2013 werden keine Einwendungen erhoben.

II. Verbandsgeschäftsstelle

Der Vorsitzende:



Für die Geschäftsstelle:



Für das Protokoll:

